

Damit Sie sich auch in Italien zu Hause und betreut fühlen!

PMAB

PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PLATTER
RECHTSANWÄLTE·AVVOCATI



EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!



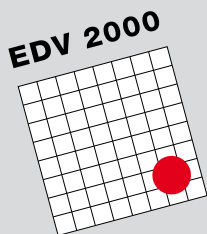
WinCaus.net

DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

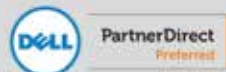


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Oh wie gut, dass niemand weiß...



Am ersten April-Wochenende hat eine „Bombe“ namens „Panama-Papers“ eingeschlagen (siehe auch Seite 16). Der Leiter eines journalistischen Investigativ-Teams eilte von TV-Studio zu TV-Studio. Seine Botschaft: Da gibt es im fernen Panama eine Anwaltskanzlei, die den ganz Großen unserer Politik- und Wirtschaftswelt beim Steuersparen hilft.

Am Titel der „Süddeutschen Zeitung“ sah man am 4. April die Herren Putin, Poroschenko, Assad und Messi, auf Seite neun kamen noch der König von Saudi-Arabien und der Premier von Island dazu – quasi als Appetithäppchen einer illustren Gesellschaft von Superreichen, die ihre Drinks am liebsten in Steueroasen nehmen.

Ich nehme jetzt einmal an, dass nur wenige der Genannten die SZ abonniert haben bzw. regelmäßig den Informationssendungen des deutschen Sprachraums folgen. Auch gehe ich nicht davon aus, dass sich die Finanzämter von Russland, Saudi-Arabien, Syrien oder der Ukraine um die Übersetzung der „Enthüllungstexte“ aus der deutschen Sprache bemühen. Europas gelangweiltester Fußballer wird ein paar Stündchen am Grillstuhl des spanischen Fiskus sitzen und der Premierminister von Island ist zurückgetreten.

Und dann?

Dann warten wir auf den nächsten Knaller. Verdächtige Plätze gibt es noch genug, Anwälte mit steuerschonenden Dienstleistungen ebenfalls. Es bleibt das elfte Gebot: Du sollst dich nicht erwischen lassen!

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Ausgezeichnet

Dass Stephen M. Harnik für jede Ausgabe von ANWALT AKTUELL ausgezeichnete Texte schreibt haben wir bereits gewusst. Seit Oktober 2009 liefert er für jede Ausgabe einen präzise recherchierten, kenntnisreichen „Brief aus New York“ (siehe Seite 18-19).

Diese transatlantische Botschaft wird weit über den großen Kreis seiner österreichischen Freunde hinaus aufmerksam gelesen. Einen wesentlichen Teil seines vermutlich 25-stündigen Arbeitstages widmet Stephen seiner Tätigkeit als Vertrauensanwalt unseres Landes in den USA.

Weil er das so gut macht wurde er bereits 2007 mit dem „Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ ausgezeichnet, kürzlich überreichte ihm die Wiener Vizebürgermeisterin Renate Brauner den „Silbernen Rathausmann“ (siehe Seite 8). Wir gratulieren unserem Korrespondenten dazu sehr herzlich und freuen uns, dass am frühlinghaften Gratulationsstrauß (siehe unten) auch die Fahne von ANWALT AKTUELL wehte.

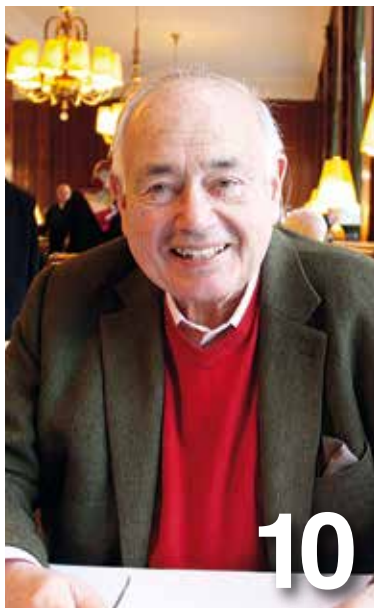




COVER STORY

PMAB – Ansprechpartner für Italien und Südtirol

6



HEINRICH NEISSER

Fit & streitbar mit 80

10



FIRMENPLEITEN + 18%

Badnews im AKV-Quartalsbericht

20



PANAMA-PAPIERE: DER GELD-KANAL

Jürgen Mossack und Ramón Fonseca bieten diskrete Dienstleistungen

16

Inhalt 03/16 April

TITEL

» **COVER STORY**

Platter Menestrina Ausserer Bauer Platter
Rechtsanwälte / Bozen:

„Damit Sie sich auch in Italien zu Hause
und betreut fühlen!“

6-7

ANWÄLTE

» **HOT SPOTS**

Namen, Erfolge, Kanzleien

8/14

» **AUSBILDUNG**

Rechtswissenschaften studieren
an der SFU Wien

17

» **KOMMUNIKATION**

Digitales Diktieren und Spracherkennung

27

» **UNTERNEHMENSJURISTEN**

In-Sourcing

Dr. Franz Brandstetter

26

ÖRAK

» **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**

„Angriff auf unsere Berufsgrundlage
und den Rechtsstaat verhindern!“

9

INTERVIEW

» **UNIV. PROF. DR. HEINRICH NEISSER**

„Das alles ist Papier geworden“

10-13

RAK WIEN

» **DR. HERBERT GARTNER**

Präsident des Disziplinarrates

„Die Säule der Landesautonomie“

15

BRIEF AUS NEW YORK

» **STEPHEN M. HARNIK**

„WAS IST EIN ‚NATURAL BORN CITIZEN‘?“

Streit um den „echten Amerikaner“
im Präsidentschaftswahlkampf

18-19

FINANZIERUNG

» **FACTORING**

Freies Kapital durch Forderungsverkauf

24-25

GELD	
» GELD-KANAL Die „Panama Papers“	16
» NIE WIEDER BARGELD? Abschaffung und die Folgen	26
APOTHEKEN	
» REZEPTFREIE ARZNEIMITTEL Mag. Stefanie Liebenwein und Dr. Adam Kozielski über Pläne der dm-Drogerien	22-23
RUBRIKEN	
» BÜCHER	28
» CURIOSA	30
» IMPRESSUM	30

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 20. MAI 2016.



VERKAUF REZEPTFREIER ARZNEIMITTEL
„dm“ möchte Teilaufhebung des Arzneimittel- und des Apothekengesetzes

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

Damit Sie sich auch in **Italien** zu Hause und betreut fühlen!

Die Kanzlei PMAB, Bozen ist seit der Gründung im Jahr 1983 erfolgreich im Zivil-Verwaltungs- und Steuerrecht tätig. Die fünf Partner und neun Juristen haben sich als professionelles Team in der Vertretung von nationalen und internationalen Klienten einen Namen gemacht.

Interview: Dietmar Dworschak



Das Team von PMAB

Rechtsanwaltskanzlei PMAB

Aufgrund ihres geographischen Standorts in Bozen versteht sich die Kanzlei PMAB als Ansprechpartner in rechtlichen Angelegenheiten sowohl für Südtirol als auch für Italien. Direkt an der Schnittstelle zwischen dem deutschen und italienischen Sprachraum bietet sie ihre Dienste seit jeher mehrsprachig an. Privatpersonen und Unternehmen sowie Kollegen aus dem deutschsprachigen Ausland nehmen diese Brückenfunktion gerne in Anspruch.

Ihre Mandanten betreut die Kanzlei jeweils durch einen der fünf Partner gemeinsam mit einem der insgesamt neun Juristen. Durch die langjährige Berufserfahrung, die ständige gezielte Fortbildung und die italienweiten Kontakte liefert die Kanzlei ihren Klienten einen weitsichtigen und soliden Rundumservice.

Herr RA Platter, Sie haben vor 33 Jahren die Kanzlei gegründet und seit Anbeginn die Rechtsberatung mehrsprachig angeboten. Wo steht die Kanzlei heute?

Peter Platter: Wenn ich nach den Tätigkeitsfeldern unserer Kanzlei gefragt werde, antworte ich häufig:

„Unser Aufgabenbereich geht von der geleugneten Vaterschaft bis zur Anfechtung des Testaments; dazwischen liegt das gesamte Leben mit all seinen Facetten und rechtlichen Belangen.“

Genau dort holen wir den Klienten ab, helfen ihm seine Bedürfnisse zu definieren und diese gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Die Kanzlei besteht heute aus 5 Partnern, 9 Juristen und gut ausgebildeten back-office-Mitarbeitern, wodurch wir sämtliche Rechtsbereiche abdecken und die Mandanten italienweit (durchgehend durch alle Instanzen) vor den Gerichten vertreten. Ein zusätzlicher Vorteil für unsere ausländischen Kunden ist natürlich die *Mehrsprachigkeit der Kanzlei*. Wir betreuen Mandanten in Deutsch, Italienisch, Ladinisch, Englisch und Spanisch.

Herr RA Ausserer, wo liegt der Beratungsschwerpunkt bei ausländischen Klienten?

Alexander Ausserer: Vermehrt suchen ausländische Klienten unseren rechtlichen Beistand im *Liegenschafts-, Wirtschafts- und Energierrecht*. Aufgrund der italienweit gesunkenen Liegenschaftspreise und der immer noch interessanten Förderungen im Energiewesen besteht speziell bei Klienten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ein verstärktes Investitionsinteresse.

So begleiten wir ausländische Mandanten italienweit beim An- und Verkauf von Immobilien und beraten sie in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, von der Gründung und Ansiedlung des Unternehmens bis zu seiner Abwicklung. *Steuerrechtliche Belange* spielen dabei eine zentrale Rolle.



Peter Platter



Michele Menestrina



Alexander Ausserer



Alexander Bauer



Kathrin Platter

Dies gilt auch für die Abwicklung von *Erbschaften* mit Italienbezug.

Gerade in Italien sind *Marktkennntnis*, *Erfahrung* und *Verhandlungsgeschick* der Schlüssel zum Erfolg.

Herr RA Bauer, damit der Traum vom Ferienhaus in Italien nicht zum Alptraum wird, worauf muss man achten?

Alexander Bauer: Für den ordnungsgemäßen Bau und späteren Verkauf einer Liegenschaft ist es immens wichtig, dass die *städteplanerischen Vorgaben* eingehalten, alle erforderlichen *Baugenehmigungen* eingeholt und nicht zuletzt die *Eigentumsverhältnisse* überprüft wurden.

Im Gegensatz zum Grundbuchsystem in Südtirol ist das italienische Liegenschaftsregister mit jenen in Österreich und Deutschland nicht zu vergleichen und garantiert nicht dieselbe Rechtsicherheit.

Um möglichen Zwistigkeiten vorzubeugen ist es uns ein Anliegen, die gesamte Bandbreite der rechtlichen Beratung unseren Klienten anzubieten. Dazu gehört das Verständnis der Abläufe bei der öffentlichen Hand genauso, wie die außergerichtliche Begleitung und Vertretung vor der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit.

Herr RA Menestrina, vertreten Sie Unternehmen auch in Sachen Auftragsvergabe?

Michele Menestrina: Unternehmen suchen verstärkt Beratung bzw. Vertretung in Bezug auf *öffentliche Ausschreibungen* und die *Vergabe* von öffentlichen Aufträgen für *Arbeiten*, *Lieferungen* und *Dienstleistungen* bei uns. Nicht selten treten Fragen zu den Ausschreibungsbedingungen, zur Erstellung des Angebotes, zum Auslobungsverfahren und schließlich zum Abschluss des Vertrages selbst auf. Damit das eigene Angebot nicht schon vor der inhaltlichen Prüfung ausgeschlossen wird ist es u.a. wichtig, alle Fristen und Formvor-

schriften zu beachten. Ein Aspekt, der leider oft unterschätzt wird. Um die Unterlagen regelkonform erstellen zu können, muss einerseits die lokale Gesetzeslage bekannt sein und zum anderen darf der Durchblick bei der praktischen Handhabung nicht verloren gehen. Was schneller passieren kann, als man denkt.

Frau RA Platter, welche rechtlichen Instrumente bietet Ihre Kanzlei den Klienten noch an?

Kathrin Platter: Neben der prozessvertretenden Tätigkeit bieten wir auch kompetente Begleitung in alternativen, gesetzlich vorgesehenen *Konfliktbeilegungsverfahren* an. Sei es in *Mediations-* und *Schiedsverfahren* als auch bei *Verhandlungsverfahren mittels Rechtsbeistand*.

Im Team von PMAB haben drei Partner eine Mediationsausbildung und arbeiten erfolgreich in der *Wirtschafts-* und *Familienmediation*.

Große Akzeptanz haben sich einige Partner auch als *Schiedsrichter* in Schiedsverfahren erworben.

In der Rolle als Mediatorin ist es sehr befriedigend, Klienten zu einer *win-win-Lösung* zu führen, als Anwältin in Mediationsverfahren hingegen, begleite ich die Klienten rechtlich und gebe die technische Hilfestellung für die Mediationsvereinbarung. Die inhaltliche Entscheidung obliegt jeweils dem Klienten, was zumeist eine viel *langfristigere* und *kostenschonendere Lösung* des Konflikts gewährleistet.



**PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PLATTER
RECHTSANWÄLTE·AVVOCATI**

39100 Bozen / Südtirol / Italien, Südtiroler Straße 40
Tel. +39 0471 970 948, Fax +39 0471 980 426
info@pmab.it, www.pmab.it



Stephen Harnik mit seiner Gattin Deborah Harnik und Sohn Nicholas Harnik

Silberner Rathausmann für Stephen Harnik

Am 18. Februar 2016 wurde Stephen M. Harnik mit dem Silbernen Rathausmann der Stadt Wien ausgezeichnet. Die Auszeichnung, eine silberne Statuette des auf dem neugotischen Wiener Rathausgebäude thronenden Ritters, wurde ihm durch Vizebürgermeisterin Renate Brauner überreicht. Der elfeinhalb Meter hohe Rathausmann mit Lanze und Banner gilt als Beschützer Wiens und seiner Bürger. Die Auszeichnung wird generell als Anerkennung besonderer Verdienste für die Stadt Wien vergeben. In ihrer Rede hob Vizebürgermeisterin Brauner hervor, dass sich Stephen Harnik ebenso wie der Rathausmann für Wiens Bürger einsetzt, aber eben in New York.

Die Ehrung fand in der Residenz des österreichischen Generalkonsuls auf der Fifth Avenue statt. Dr. Heindl nahm die Auszeichnung auch gleich als Anlass, um Stephen Harniks 20jähriges Jubiläum als Vertrauensanwalt Österreichs in New York zu würdigen. Schon sein Vater, Hans Harnik, der aus Wien stammte hatte diese angesehene Position inne, und Stephen Harnik trat später in seine Fußstapfen. In seiner anschließenden Rede drückte Stephen Harnik große Dankbarkeit gegenüber beiden Eltern aus die ihm die Wiener Wurzeln mitgegeben haben. Sein Vater hat ihn, wie dessen eigener Vater zuvor, auf den juristischen Weg gebracht. Mit Verweis auf die Schuhgrüße 160 des Rathausmannes und darauf, dass sein Vater bereits vier Jahrzehnte zuvor in der gleichen Rolle eine Auszeichnung für langjährige Verdienste für Österreich erhalten hatte, scherzte Stephen Harnik, dass er nun in wahrlich riesige Fußstapfen treten müsse.



vlnr.: Neline Koornneef, Generalkonsul Dr. Georg Heindl, Wiens Vize-Bürgermeisterin Renate Brauner, Stephen Harnik, Debi Harnik, Botschafter Dr. Wolfgang Waldner

Dr. Gernot Murko wieder zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gewählt

Der neue Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten heißt wieder Dr. Gernot Murko. Im Rahmen der Plenarversammlung am 14. März 2016 wurde er in geheimer Wahl einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Die Wahl der Vizepräsidenten entfiel neuerlich auf Dr. Bernhard Fink und Mag. Alexander Jelly. Auch die Zusammensetzung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bleibt weitgehend unverändert. Neu im Team ist Mag. Konrad Burger-Scheidlin, der zuvor schon im Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ehrenamtlich tätig war. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwälte wurde Mag. Bernhard Michael Lexer in den Ausschuss gewählt. Neue Funktionäre im Disziplinarrat sind Mag. Klaus Haslinglehner, Mag. Dr. Tanja Mully und Mag. Dr. Nina Sadjak.



vlnr.: Vizepräsident Mag. Alexander Jelly, Präsident Dr. Gernot Murko, Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Finanzreferent Mag. Dr. Klaus Jürgen Karner

Oehner petsche pollak berät Behindertensport-Initiative SOCIAL FRIENDS und Nachwuchsschwimmerin Janina Falk

Oehner petsche pollak hat die SOCIAL FRIENDS Behindertensportinitiative sowie Nachwuchsschwimmerin Janina Falk beim Abschluss einer SOCIAL FRIENDS Sport-Patenschaft-Nachwuchsförderung mit dem bekannten Wiener Produktions- und Verarbeitungsbetrieb Wiegert Fresh Convenience beraten. Im Rahmen der Patenschaft werden junge behinderte Talente von erfolgreichen Persönlichkeiten und Unternehmen aus Sport, Wirtschaft und öffentlichem Leben bei ihrer sportlichen Karriere unterstützt.

„Angriff auf unsere Berufsgrundlage und den Rechtsstaat verhindern!“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF warnt im Gespräch mit Anwalt Aktuell eindringlich vor einer Vergesellschaftung mit Gewerbetreibenden.

Sehr geehrter Herr Präsident! Viel wurde in letzter Zeit, auch medienöffentlich, über die geplanten Interdisziplinären Partnerschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden diskutiert. Warum sperren sich die Anwälte so massiv gegen dieses Vorhaben?

Rupert Wolff: Weil es eine Maßnahme ist, die nichts bringt, außer Nachteilen für die Mandanten und den Rechtsstaat, Nachteilen für die Rechtsanwälte und Vorteilen für die Wirtschaftskammer; das scheint mir zu wenig.

Was heißt das konkret?

Rupert Wolff: Nun, sehr viel konkreter kann ich nicht werden, ohne mich dabei ärgern zu müssen, nur so viel: Die Wirtschaftskammer fordert ernsthaft, Rechtsanwaltskanzleien etwa mit PR-Agenturen, Versicherungen, Banken oder Fleischhauern vergesellschaften zu können. Keiner dort macht sich aber Gedanken über den Schutz der Mandantenrechte, die Verschwiegenheitsverpflichtung, über die Verpflichtung, Interessenskonflikte zu vermeiden. Es steht unser Standesrecht auf dem Spiel. Gleichzeitig weigert sich die Wirtschaftskammer, Gewerbe wie etwa jene der Tapezierer und Anstreicher zusammenzulegen, weil die Tapezierer keine Ahnung von Acetonhandhabung hätten und dieser Umstand, wörtlich, zu Explosionsgefahr führen würde. Es handelt sich hier ganz offenbar um ein gezieltes Ablenkungsmanöver der Wirtschaftskammer von den eigenen Versäumnissen.

Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen scheint aber dennoch ein mittlerweile üblicher Schritt, um Menschen das Leben zu erleichtern. Warum sind die Anwälte da dermaßen skeptisch?

Rupert Wolff: Mit Verlaub, den Grund für meine Skepsis habe ich klar gemacht. „Denn sie wissen nicht was sie tun!“ Hinter der vermeintlichen Verbesserung für Mandanten steht eine massive Erosi-

on des Rechtsstaates. Ich will hier gar nicht näher ausführen, was es bedeuten würde, wenn etwa Versicherungen künftig als Rechtsanwaltskanzleien auftreten würden, zumal ich weiß, dass die Leser dieses Fachmagazins diese Erklärung nicht benötigen. Die Zusammenarbeit zwischen Berufsgruppen, die gibt es schon jetzt. Zwischen Rechtsanwalt und Steuerberater etwa, zwischen Rechtsanwalt und Notaren, Rechtsanwälten und Baumeistern, auch zwischen Rechtsanwalt und PR-Agentur, ja, all das gibt es. Weshalb bitte braucht es dazu eine Vergesellschaftung?

Sehen Sie bei so einer Vergesellschaftung gar keine Vorteile für Rechtsanwälte und ihre Mandanten?

Rupert Wolff: Es ist vielleicht charmant für manche Mandanten, beim Rechtsanwalt auch gleich den Sonntagsbraten kaufen zu können, weil die Kanzleikraft beim Eingang eine Fleischtheke betreibt. Aber Spaß beiseite. Diesen Eingriff in unsere Berufsgrundlage und in die Rechte unserer Klienten als „Verwaltungsvereinfachung“ zu betiteln, das gibt's nur in Österreich. Sollte das Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden, gebe es nur Verlierer. Mit einer Ausnahme: Die Wirtschaftskammer hätte es geschafft, ein weiteres Mal von ihrem eigenen Reformstau abzulenken, indem sie der Bundesregierung Sand in die Augen streut. Wir werden jedenfalls alles unternehmen, um der Regierung rechtzeitig die Augen zu öffnen und diesen drohenden Angriff auf unseren freien, unabhängigen Beruf und die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land zu verhindern.

Wie immer klare Worte. Danke für das Gespräch.



Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Das alles ist Papier geworden“

NACHDENKEN ÜBER EUROPA, SORGE ÜBER ÖSTERREICH. Heinrich Neisser, „Urgestein“ der ÖVP, ist Mitte März 80 Jahre alt geworden. Bereits Anfang 30 wurde er zum Staatssekretär berufen, später diente er dem österreichischen Staat unter anderem als Minister und als Zweiter Präsident des Nationalrats. Als Universitätsprofessor gab der überzeugte Europäer und liberale Konservative seine unangepassten Meinungen an Generationen von Studenten weiter.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Neisser, Sie wurden wenige Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg geboren, Sie haben den Wiederaufbau miterlebt, Sie haben diesen auch sehr früh als Politiker mitgestaltet. Hat sich Österreich in diesen 80 Jahren gut entwickelt, wie stehen wir Ihrer Meinung nach heute da?

Heinrich Neisser: Ich würde sagen, die Entwicklung in den ersten fünfzig Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg war eine durchaus beachtliche. Es war eine Phase des gemeinsamen Wiederaufbaus, eine Phase mit einer stabilen innenpolitischen Situation, in der der wirtschaftliche Aufschwung spürbar wurde und Österreich begann, eine eigene kulturelle Identität zu finden. Ich glaube, dass sich die Situation in den letzten fünf, zehn Jahren erheblich geändert hat. Die Gesellschaft hat sich geändert, die Herausforderungen sind natürlich andere, ich glaube, wir leben in einer Zeit des Umbruchs, dessen volle Dimension wir noch gar nicht erfassen. Es ist auch eine neue politische Elite am Ruder, die die Dinge anders sieht als frühere Generationen.

Diese Elite macht es nicht gut?

Heinrich Neisser: Die politische Elite hat immer ihre Probleme gehabt. Ich habe in der Nachkriegszeit Politiker erlebt, die mit großer Energie den Wiederaufbau betrieben, und trotzdem sehr in ihren Positionen verharren. Da gab es durchaus Erstarungen und Verkrustungen, die früher schon nicht sehr nützlich waren. Wenn ich zwischen früher und heute unterscheiden müsste würde ich sagen: Früher haben die Politiker trotz aller persönlichen Grenzen die Tendenz gehabt, auf die Interessen des Allgemeinwohls Rücksicht zu nehmen, heute ist der partikuläre Egoismus größer und stärker.

Als Österreich 1996 über den Beitritt zur EU abstimmte waren 66,6 Prozent der Stimmberechtigten dafür. Eine der letzten Umfragen zeigt, dass 77 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher mit der Arbeit der EU unzufrieden sind. Sind wir nationalistischer geworden oder hat die EU so deutlich versagt?

Heinrich Neisser: Die Europäische Union hat sicher in mancher Hinsicht versagt und nicht das gebracht, was man erwartet hat. Auf der anderen Seite bewegen wir uns allerdings im Augenblick in einer Entwicklung, in der das nationale – und, viel ärger, das nationalistische – Element viel stärker in Erscheinung tritt. Wir haben auch hier das Gefühl der Gemeinsamkeit, das in der europäischen Idee zum Ausdruck kommen sollte, verloren. Das zeigt in einer erschütternden Weise die Flüchtlingsdiskussion. Hier zeigt die EU bis heute, dass sie nicht in der Lage ist, dieses Thema zu lösen – und stattdessen Einzelstaaten mit ihren Aktionen vorpreschen, quasi in Ausübung eines nationalen Notwehrrechtes.

Verstehe ich Sie richtig, dass es Österreich mit der Sperre der Westbalkanroute falsch gemacht hat?

Heinrich Neisser: Ich habe inhaltlich sogar ein gewisses Verständnis. Was ich kritisiere, ist die Art und Weise, ist der Stil. Ich halte das Verhalten gegenüber Griechenland für problematisch, obzwar die Griechen uns oft in der EU geärgert haben. Die Europäische Union sagt ja immer noch, dass sie eine Wertegemeinschaft ist. Ob sie dazu berechtigt ist, weiß ich nicht. Im EU-Vertrag sind ausdrücklich die gegenseitige Rücksichtnahme und die gegenseitige Unterstützungspflicht genannt. Das alles ist heute Papier geworden.



HEINRICH NEISSER
 (80) wurde 1960 zum Dr.iur. promoviert, arbeitete 1961-1966 als Sekretär im Präsidium des VfGH. 1969-1970 war er Staatssekretär im Bundeskanzleramt, 1987-1989 Bundesminister für Föderalismus, 1994-1999 Zweiter Nationalratspräsident. Seit seinem Ausstieg aus der aktiven Politik beschäftigt er sich an der Universität Innsbruck mit der Geschichte und der Politik der Europäischen Union.

Der ehemalige deutsche Verfassungsrichter Udo di Fabio hat in einem Rechtsgutachten gemeint, die deutsche Kanzlerin habe durch ihre Einladung zur massenhaften Immigration und die nachfolgende Absicht, die Flüchtlinge auf andere Staaten zu verteilen, EU-Recht gebrochen. Wie sehen Sie das?

Heinrich Neisser: Ich kann nicht ganz verstehen, warum dies rechtswidrig sein soll. Diese so genannte Willkommenskultur, die man Merkel zuschreibt, ist eigentlich eine politische Aktion gewesen. Der EU-Vertrag verbietet ja nicht, Flüchtlinge aufzunehmen. Im Gegenteil, es gibt die Verpflichtung der Migrationspolitik als Gemeinschaftsaufgabe. Nur hat das die EU bisher nicht realisiert, das ist das Problem. Es gibt einen eigenen Artikel, der ausdrücklich das Asylrecht gewährleistet. Ich war 1999 Mitglied der Grundrechtskommission der Europäischen Gemeinschaft und erinnere mich, dass damals sämtliche Staaten der Meinung waren, dass das Asylrecht ein ganz wesentliches Element der Europäischen Grundrechtsordnung sein soll. Von dem kann man nicht abrücken und sagen: das muss man jetzt relativieren.

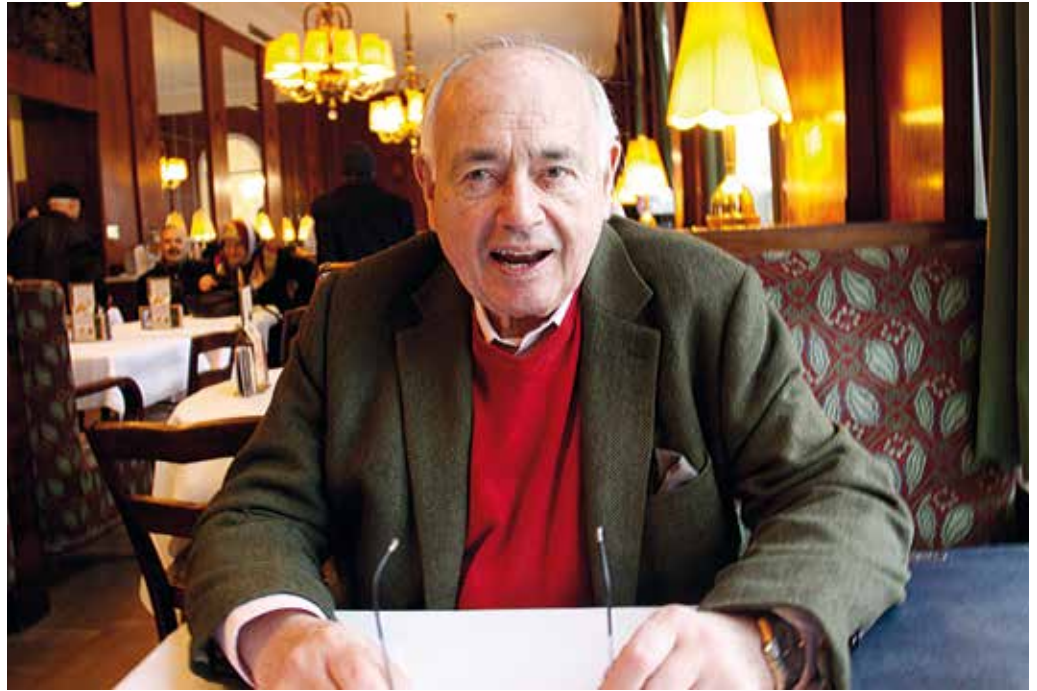
Da können Sie jetzt aber nicht Österreich meinen. Neben Schweden und Deutschland haben wir bisher mit Abstand die größten Flüchtlingskontingente aufgenommen, während die anderen sagen: Was hat das mit uns zu tun?

Heinrich Neisser: Zwar sehe ich, wie gesagt, das österreichische Verhalten kritisch. Was ich aber einen Skandal finde ist das Verhalten der so genannten Visegrad-Staaten und dieser mittelosteuropäischen Staaten, die erklären, sie nehmen überhaupt keine Migranten auf. Welcher Geist spricht etwa aus dem slowakischen Premierminister Robert Fico, der grundsätzlich erklärt, keine muslimischen Flüchtlinge aufzunehmen? Solche Leute wollen offensichtlich die Globalisierung rückgängig machen.

Bleiben wir bei der Globalisierung. Wenn man sich die Entwicklung der Einkommen in Europa ansieht ist Vereinigung ziemlich klar ein Erfolg für große Unternehmen, nicht aber für Lohnabhängige bzw. für kleine und mittlere, vor allem nationale Unternehmen. Weltkonzerne zahlen keine oder nur sehr wenig Steuern, die einzelnen Staaten holen sich das Geld, das sie brauchen, von jenen, die ihre Steuererklärungen nicht auf den Cayman Islands machen können. In den meisten Ländern der EU gibt es deutlich mehr ärmere Menschen als vor dem Beitritt. Ist das wirtschaftliche Konzept der EU wirklich ein Erfolg?

Heinrich Neisser: Das ist eine Schwachstelle der Europäischen Union, das möchte ich ohne weiteres zugeben. Die Grundidee des Binnenmarktes und die damit verbundenen Prinzipien sind sicher positiv. Bereits in den Präambeln des Europäischen Vertrages steht, dass es eines der Ziele der Gemein- »

“Die Europäische Union sagt ja immer noch, dass sie eine Wertegemeinschaft ist.“



“Ich bin der Meinung, dass wir in einem verstärkten Maße eine europäische Sozialpolitik brauchen.“

schaft ist, den Wohlstand zu schaffen. Das ist nicht gelungen. Es gibt eine Schlagseite zu den großen Konzernen, die Großen haben es leichter als die Kleinen. Daher meine ich – und das darf man bei aller Notwendigkeit der Diskussion über die Flüchtlingspolitik nicht vergessen – dass die Verbesserung der sozialen Qualität der EU von wesentlicher Bedeutung ist. Ich bin der Meinung, dass wir in einem verstärkten Maße eine Europäische Sozialpolitik brauchen.

Fokus Österreich. Seit 2010 bemühen Sie sich mit einer eigenen Initiative um Mehrheitswahlrecht und Demokratiereform. Sehen Sie seither Ansätze, dass Österreichs Demokratie lebendiger geworden wäre?

Heinrich Neisser: Ich glaube schon, dass eine gewisse Lebendigkeit feststellbar ist. Wir haben beispielweise auf Gemeindeebene eine stärkere politische Dynamik, was ich sehr positiv finde. Wo wir Defizite haben sind die Möglichkeiten der demokratischen Mitbestimmung außerhalb des Wahltages auf gesamtstaatlicher Ebene, auf Bundesebene. Volksbegehren haben nur sehr selten die politische Landschaft verändert, Volksabstimmungen sind überhaupt selten. Die Volksbefragung im Jänner 2013 über die Wehrpflicht in Österreich ist eine politische Blamage und eine Irreführung des Wählers gewesen, deren Folgen wir jetzt zu spüren bekommen.

Eine besondere Problematik sehe ich natürlich im Wahlrecht. Ich war immer der Meinung, dass ein Wahlrecht nicht nur der Turnierplatz politischer Parteien ist, sondern die Beziehung zwischen dem Wähler und seinem Repräsentanten zum Ausdruck bringen muss. Daher meine ich, dass ein personen-

bezogenes Wahlrecht wichtig ist. Ich habe nie geglaubt und tue das auch heute nicht, dass wir dem englischen Vorbild eines Mehrheitswahlrechts folgen sollten. Mein Vorschlag ist es, dass wir zumindest einen Teil der Abgeordneten direkt wählen können sollten. Das würde einzelne Abgeordnete zu einem anderen Verhalten zwingen, und zwar nicht nur im Wahlkampf, sondern auch dadurch, dass sie während der gesamten Legislaturperiode ihrer Wählerschaft gegenüber Rechenschaft ablegen müssen. In einem solchen System ist es nicht möglich, dass sich Politiker jahrelang nicht blicken lassen, wie das bei uns der Fall ist.

Nochmals zurück zum Zustand Österreichs. Unser Staat hat längst die Grenze der Eigenfinanzierung überschritten, wir gehören zu den höchstverschuldeten Staaten Europas. Trotzdem packt niemand die Pensionsreform an, trotzdem leisten wir uns einen Bundesrat, neun Landtage und eine unfassbar aufgeblasene Verwaltung. Welche Zukunftschancen sehen Sie für ein Land in diesem Zustand?

Heinrich Neisser: Ich war mein Leben lang Anhänger einer großen Koalition, aber nicht deshalb, weil mir diese Gemeinschaft so sympathisch war, sondern weil ich davon ausgegangen bin, dass, wenn die beiden Stärksten zusammenarbeiten, eine optimale Möglichkeit besteht, eine gute Leistungsbilanz zu erzielen. Das ist derzeit nicht mehr der Fall. Die aktuelle Koalition ist ein lebendiger Widerspruch gegen diese These. Einer der Gründe dafür ist, dass die Beteiligten nicht verstanden haben, was das geistige Prinzip einer solchen Koalition ist, nämlich Kompromisse zu schließen und verpflichtet sein, zu einer Lösung zu kommen, vor allem bei

längerfristigen Themen, die über Generationen reichen. Die Pensionsreform ist ein gutes Beispiel dafür, dass diese Regierung bei der Lösung längerfristiger Probleme versagt hat.

Ich glaube, dass die Zeit der „Großen Koalition“ vorbei ist. Es wird in Zukunft Mehrparteienkoalitionen geben. Ob die dann Entscheidungen leichter und in besserer Qualität treffen werden kann ich nicht sagen, das muss man offen lassen.

Es gibt auch andere Bereiche, in denen nichts geschehen ist. Die für mich größte Enttäuschung ist die Föderalismuspolitik. Grundsätzlich habe ich zum Föderalismus eine sehr positive Beziehung. Ich gehöre nicht zu denen, die sagen, man solle die Landtage abschaffen. Ich glaube, der Bundesstaat der Gegenwart müsste sich mehr orientieren an einem europäischen Bild, wonach die Bundesländer Regionen in einem Vereinten Europa sind. Es würde bedeuten, dass man den Regionen eigene Aufgaben geben müsste, dass man ihnen auch Möglichkeiten zur transnationalen Zusammenarbeit geben sollte. Ich verweise auf Ansätze dazu in der Kooperation zwischen Nord- und Südtirol und dem Trient. Auf diesem Weg könnte man weitergehen.

Es sind zwei gegensätzliche ideologische Positionen vorhanden. Auf der einen Seite hat der Bund

kein gesteigertes Interesse am Föderalismus – und die Länder sind auch völlig eigensüchtig geworden und kennen nur noch ihre eigenen Positionen. Es hat keinen Sinn, Konvente und Kommissionen zu beschäftigen, wo Beamte beieinandersitzen. Die Politiker müssen sich treffen und entscheiden, was zu tun ist. Die Initiative dazu ergreift im Augenblick offensichtlich niemand. Die aktuelle Kärntner Diskussion, wo der Konkurs eines Bundeslandes droht, könnte ein guter Anlass dazu sein, darüber nachzudenken, die föderalistische Struktur Österreichs grundsätzlich zu reformieren. Auch die notwendige Verwaltungsreform hängt damit zusammen. Eine solche ist nur möglich, wenn man zu einer sinnvollen Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern kommt und wenn man auch die finanzielle Verantwortung dieser neuen Aufgabenverteilung entsprechend gestaltet. Ende der Achtzigerjahre war ich Föderalismusminister. Seither bin ich ein Anhänger der Steuerhoheit der Länder. Jedes Land soll die Mittel selbst aufbringen können, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht.

Herr Professor Neisser, danke für das Gespräch.

Angloamerikanische Rechtssprache

Neu erschienen: Band 3

Dieser dritte Band des Praxishandbuches „Angloamerikanische Rechtssprache“ ergänzt die umfassende Überblicksdarstellung des angloamerikanischen Wirtschaftsrechts und der angloamerikanischen Rechtssprache um wichtige weitere Fachgebiete wie das **Verfassungsrecht (Constitutional Law)**, das **Verwaltungsrecht (Administrative Law)**, das **Strafrecht (Criminal Law)**, das **Strafprozessrecht (Criminal Procedure Law)**, das **Insolvenzrecht (Insolvency Law)** und das **Kartellrecht (Anti-trust/Cartel Law)**.

Beiträge aus dem **US-amerikanischen**, dem **englischen**, dem **deutschen** und dem **österreichischen Rechtssystem** geben einen **fundierten Überblick** über das jeweilige Fachgebiet in englischer bzw. US-amerikanischer Fachsprache. Den jeweiligen Fachführungen folgen gebietsspezifische **Glossare** und **Mustertexte** für die praktische Arbeit.

Die Herausgeber:

Mag. iur. et Mag. phil. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia)
und Andrea Hubalek



Wien 2016 | 384 Seiten
Preis € 59,- | ISBN 978-3-7007-6181-5

**Im Paket
sparen Sie € 38,-**

Bände I-III im Paket
Paketpreis € 139,- (statt € 177,-)
ISBN 978-3-7007-6434-2



JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

Mag. Erwin Fuchs als neuer Rechtsanwalt im Bereich Arbeitsrecht an Bord

northcote.Recht vermeldet einen Neuzugang: Mag. Erwin Fuchs, selbständiger Rechtsanwalt ist Arbeitsrechtsexperte und spezialisiert auf österreichisches und internationales Arbeitsrecht.

Erwin Fuchs Rechtsberatungskarriere ist seit knapp 10 Jahren vom Arbeitsrecht geprägt. Seit seiner Anfangszeit bei der Arbeitsrechtskanzlei Grießer/ Gerlach/ Gahleitner berät er Arbeitgeber und Arbeitnehmer in sämtlichen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie verwandter Materien des Datenschutz-, Insolvenz- und Gesellschaftsrechts, insbesondere Unternehmen bei der vertraglichen Gestaltung von Dienstverhältnissen, der Einführung von arbeitsrechtlichen Prozessen sowie der Implementierung von Betriebsvereinbarungen und Richtlinien. Über die letzten fünf Jahre baute er das Legal Department bei der ManpowerGroup GmbH mit Schwerpunkt Arbeitsrecht auf. Mit großem Engagement bringt er sich in Zeiten immer komplexer werdender arbeitsrechtlichen Vorschriften für Unternehmen bei arbeitsrechtlichen Due Dilligence Prüfungen ein sowie der Erarbeitung von arbeitsrechtlichen Compliance Strukturen. „Gerade wenn man als Arbeitgeber alles richtig machen will, muss man heutzutage immer mehr Aspekte beachten. Meine Aufgabe ist es gemeinsam mit dem Unternehmen die richtigen Fäden zusammen zu ziehen und zu verbinden. Denn gute arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen ermöglichen eine produktive Unternehmenskultur.“, so Erwin Fuchs.



Mag. Erwin Fuchs

fwp baut den Bereich Litigation aus

Magdalena Warum (30) und Julia Schuster (32) avancieren zu Contract-Partnerinnen bei fwp.

„Die größte und gleichzeitig schönste Bestätigung für die Entwicklung unseres Teams ist, wenn sich die Anwalts- und Partnerebene aus langjährig verdienten juristischen Mitarbeitern verstärkt“, freut sich Managing Partner Markus Fellner über die Ernennung von Magdalena Warum (30, Mag. iur. 2010) und Julia Schuster (32, Mag. iur. 2009) nach der Eintragung als Rechtsanwältinnen zu Contract-Partnerinnen bei fwp.

Mit der Ernennung von Magdalena Warum und Julia Schuster zu Contract-Partnerinnen unterstreicht fwp neuerlich den Stellenwert von Litigation bei fwp. Die Tätigkeitsschwerpunkte beider Juristinnen liegen in den Bereichen Streitiges Verfahren und Schiedsgerichtsbarkeit.



Mag. Magdalena Warum



Mag. Julia Schuster



Dr. Tibor Nagy

NAGY begleitete die ADLER Immobilien Investment Gruppe bei der Ansiedlung in Österreich

NAGY Rechtsanwälte hat unter der Leitung von RA/StB Dr. Tibor Nagy die ADLER Immobilien Investment Gruppe bei ihrer Ansiedlung in Österreich begleitet.

Die deutsche ADLER Immobilien Investment Gruppe konzentriert sich hauptsächlich auf gewerbliche Immobilieninvestitionen.

Die rechtliche Beratung des Ankaufs eines 55.000m² Projektgrundstück in Himberg bei Wien zwecks Errichtung von Logistikhallen erfolgte durch RA/StB Dr. Tibor Nagy.

Hinsichtlich der Herstellung der steueroptimierten Struktur in Österreich zog nagy I germuth I partners Wirtschaftstreuhand Steuerberatung – gleichermaßen unter der Leitung von RA/StB Dr. Tibor Nagy – die Fäden.

Heid Schiefer berät Land Niederösterreich bei Neuausschreibung der Notarztversorgung

Niederösterreich schreibt die vom Land finanzierte Notarztversorgung neu aus. Beraten und betreut wird die Landesregierung dabei von der renommierten Anwaltskanzlei Heid Schiefer, spezialisiert auf Vergabe- bzw. öffentliches Wirtschaftsrecht.

Mag. Martin Schiefer, Partner der Kanzlei, und Mag. Gabriele Kondert, erfahrene Anwältin bei Heid Schiefer, unterstützen den Auftraggeber bei dieser herausfordernden Ausschreibung, bei der besonders die hohen Qualitätskriterien für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Sicherung der Notarztversorgung auch über die Grenzen des Bundeslandes hinaus im Fokus stehen.

Mit einer transparenten Ausschreibung wolle das Land sicherstellen, dass den Bewohnern Niederösterreichs auch in Zukunft die beste Versorgung zur Verfügung steht, heißt es von Seiten der Auftraggeber.

Mit der Kanzlei Heid Schiefer und Anwältin Gabriele Kondert wurden dafür erfahrene und kompetente Sparring Partner gefunden.

Niederösterreich wird für die Neuausschreibung in acht Regionen eingeteilt, die Vergabe der einzelnen Lose erfolgt getrennt.

Notwendig geworden war die Ausschreibung, weil sich die Rahmenbedingungen für den notärztlichen Dienst geändert haben, nachdem neue bundesgesetzliche Regelungen im Sozialversicherungsrecht in Kraft traten.

Die Säule der Standesautonomie

Das Disziplinarrecht und die Disziplinargerichtsbarkeit dienen dem rechtsanwaltlichen Standesinteresse auf Erhaltung und Vergrößerung des Vertrauens der Bevölkerung, der Behörden und auch der Mitglieder des Standes: den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern. Der Disziplinarrat übernimmt die Aufgabe, dieses Interesse durchzusetzen. Zu den Aufgaben der Standesgerichtsbarkeit/der Disziplinargerichtsbarkeit zählen:

- der Schutz des Standes vor Standesmitgliedern, die Gesetze und Regeln nicht einhalten
- aber auch der Schutz der Standeskollegen vor ungerechtfertigten Angriffen
- die Definition der Regeln und Grenzen für standeskonforme Verhaltensweisen bei der Berufsausübung und – eingeschränkt auf bestimmte Verhaltensweisen – auch beim Auftritt der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in der Öffentlichkeit.

Im anwaltlichen Disziplinarrecht gibt es keinen „Deliktskatalog“. Beurteilt wird immer im Einzelfall, ob gegen Berufspflichten oder gegen Ehre oder Ansehen des Standes verstoßen wurde. Dabei sind die kodifizierten „Standesrichtlinien“ und die „gefestigte Standesauffassung“ Richtschnur und Leitlinie. So wie auch in anderen Berufsgruppen, die über ihre Mitglieder eine eigene Standesgerichtsbarkeit mit hoheitlicher Funktion ausüben, ist dies Ausdruck der Standesautonomie im Rahmen der Selbstverwaltung. Dazu bedarf es aber nicht nur besonderer gesetzlicher Vorschriften. Vielmehr ist ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein der Beteiligten erforderlich, denn jedes Standesmitglied hat nach dem Gesetz das Recht, dass Anschuldigungen und Verdachtsmomente gegen ihn von weisungsungebundenen und ohne wirtschaftliches Interesse tätige Standesmitglieder, untersucht und beurteilt werden. Erst in der Rechtsmittelinstanz beim Obersten Gerichtshof entscheiden besonders qualifizierte Berufsrichter in Spezialsenaten zusammen mit weiteren Anwaltsrichtern über Rechtsmittel.

„Im Zweifel für den Angeklagten“

Häufig kritisiert wird die sogenannte „Camerajustiz“, also die Tatsache, dass Disziplinarverfahren nicht öffentlich sind. Hier gilt es aber zu beachten, dass in einem Disziplinarverfahren idR Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder auch

sonst aus beachtenswerten Gründen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Entgegen der oftmals geäußerten Kritik, dass „eine Krähe der anderen kein Auge aushackt“, ist festzuhalten, dass Disziplinarverfahren mit größter Sorgfalt und mit entsprechendem Augenmaß geführt werden. Immerhin handelt es sich dabei um ein dem gerichtlichen Strafverfahren angenähertes Verfahren, bei dem die entsprechenden Grundsätze, vor allem der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ beachtet werden müssen. Wie in allen Strafverfahren, insbesondere solchen, die von Privatpersonen, enttäuschten Klienten, etc. eingeleitet werden, bestehen bei den betroffenen Anzeigern hohe Emotionen, die durch ein Verfahren, das nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit geführt wird, subjektiv nicht immer „befriedigt“ werden.

Verdacht auf ein Standesvergehen

Gerade in letzter Zeit ist leider ein Trend festzustellen, dass Disziplinaranzeigen auch dazu verwendet werden, Druck auf den Vertreter des Prozessgegners auszuüben. Die Standesrichtlinien und die gefestigte Standesauffassung verlangen allerdings von einem anzeigenden Rechtsanwalt, dass er vor einem solchen Schritt besonders sorgfältig die Umstände und Informationen prüft, die den Verdacht eines Standesvergehens begründen sollen. Gar nicht so selten wendet sich in solchen Fällen das Blatt zu Gunsten des Angezeigten und der Anzeiger selbst wird Beschuldigter eines Disziplinarverfahrens. Denn ein Disziplinarverfahren darf weder der „persönlichen Genugtuung“ des Anzeigers noch der Erzielung anderer Vorteile, sondern der Untersuchung und Ahndung von Berufspflichtverletzungen oder von Handlungen, die Ehre oder Ansehen des Standes beeinträchtigen, dienen.



Dr. Herbert Gartner
Präsident des Disziplinarrats
der Rechtsanwaltskammer
Wien



Geld-Kanal

PANAMA PAPERS. Es kracht, es blitzt, es stinkt. Das Publikum staunt über einen Bühnenzauber namens „Panama Papers“. Unglaubliche 11,5 Millionen Dokumente der Anwaltskanzlei Mossack Fonseca wurden „gehackt“ und beschäftigen Journalisten rund um die Welt. Der schlichte Steuerzahler liest und staunt.

„Ein Treuhänder nimmt 1.000 Dollar Errichtungskosten für eine Offshore-Gesellschaft, die dann für 600 Dollar Verwaltungskosten im Kanalstaat geparkt wird.“

Während französische Politiker bereits fordern, Panama wieder auf die „schwarze Liste“ der internationalen Steuerschlupflöcher zu setzen, stellt sich Kanzleipartner Ramon Fonseca Mora vor die Mikrofone und meint, er rechne nicht damit, dass die Veröffentlichung der Unterlagen seiner illustren Kunden auch nur ein Verfahren auslösen werde.

Schweiz – Südamerika

Zweilichtige Politiker ebensolcher Länder, Sportler mit Marathon-Gier, Superreiche und Trickser biederer Sparkassen stehen plötzlich vor dem Vorhang. Die Steuerbehörden der ganzen Welt sind genauso blamiert wie sämtliche Politiker, die ihren Schäfchen treuen Auges erklären, der Flucht des Kapitals einen Riegel vorzuschieben. Erschreckend einfach ist es, in den Datensatz der panamesischen Kanzlei zu kommen: Ein Schweizer Treuhänder nimmt 1.000 Dollar Errichtungskosten für eine Offshore-Gesellschaft, die dann für wohlfeile 600 Dollar Verwaltungskosten (pro Jahr) im Kanalstaat geparkt wird. Solange keine Hacker oder unzufriedene Mitarbeiter unterwegs sind schweigen die Bücher von „Mossfon“ wie ein Grab. Was jetzt natürlich vorbei ist.

Deutscher Gründer

Jürgen Mossack (68) aus Fürth im deutschen Frankenland ist mit Ramon Fonseca Mora Gründer von Mossack Fonseca, eine seit dem ersten Aprilwochenende nicht mehr diskreten Adresse für Geld, die das Licht scheut. 400 Journalisten weltweit haben in einem Jahr Recherchearbeit 11 Millionen Dokumente der Kanzlei durchgearbeitet und darin die Namen von Fifa-Funktionären, Drogenschmugglern, Mafiabanden, Geldwäschern, internationalen Sport-Stars, Staatschefs, 130 Politikern und außergewöhnlich reichen Leuten gefunden.

Auch Terrororganisationen und diktatorische Regime fanden bei Mossfon ein vermeintlich sicheres Plätzchen fürs Ersparte, mit dem sie unbeobachtet Waffenkäufe tätigen und Embargos umgehen konnten.

Deutsche Staatsanwaltschaft aktiv

Wie die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet beschäftigt sich die Kölner Staatsanwaltschaft wegen Geldwäscheverdachts bereits seit über einem Jahr mit der illustren Kanzlei in Panama. Auch mehrere deutsche Banken sollen Geldwäsche-Meldungen an die Finanzbehörden erstattet haben. Angeblich nutzten mindestens 28 deutsche Banken die Dienste von Mossack Fonseca, in Österreich ist die Rede von Raiffeisen International und der Hypo Vorarlberg. Es gilt selbstverständlich die Unschuldsvermutung.

Die guten Geister

Während die aufgedeckten Offshore-Verbindungen in Russland mit Sarkasmus kommentiert, in der Ukraine dementiert und von der „New York Times“ anfänglich verschwiegen wurden meldete sich OECD-Generalsekretär Jose Angel Gurría zu Wort. Er forderte: „Druck auszuüben auf Panama, damit es sich den anderen Staaten der Welt anschließt und auf dem Weg der Transparenz Fortschritte macht.“ Panama ist eines jener Länder, die sich weigern, dem automatischen Konten-Informationsaustausch beizutreten, an dem sich im kommenden Jahr mehr als 90 Länder beteiligen werden.



Jürgen Mossack und Ramón Fonseca

Rechtswissenschaften studieren an der SFU Wien

Die SIGMUND FREUD PRIVATUNIVERSITÄT schlägt ein neues Kapitel in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in Österreich auf – Vorbehaltlich der Nicht-untersagung durch das BMWFV

Die Ausbildung zeichnet sich durch fundiertes Fachwissen mit Praxisbezug und Persönlichkeitsentwicklung aus. Weitere Vorteile bietet das Studium der Rechtswissenschaften an der SFU durch die Arbeit in Kleingruppen und die engmaschige betreuende Unterstützung des qualifizierten Lehrpersonals in gelungener Verbindung mit eigenständigem Selbststudium.

Bachelor- und Masterstudiengang

Das Bachelorstudium beginnt – sollte das BMWFV sich nicht dagegen entscheiden – am 3. Oktober 2016 an der SFU. Ein anschließender Masterstudiengang ist in Planung. Der Bachelorabschluss (LL.B.) ermöglicht, im Vergleich zu traditionellen Studienangeboten, einen raschen Berufseinstieg. Juristische Tätigkeiten im Finanz- und Versicherungsbereich, öffentlicher Dienst, Sozialversicherungen, Interessensvertretungen, Nichtregierungsorganisationen (NRO, NGO) Non-Profit-Organisation, etc. Für Absolventen des Studienganges Bachelor Rechtswissenschaft ist eine hohe Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu erwarten. Für den Zugang zu klassisch-juristische Berufe (Rechtsanwalt etc.), ist zuerst ein anschließender Masterstudiengang (4 Sem., LL.M.) zu absolvieren, der bereits geplant ist. Beide Studiengänge vermitteln Fachexpertise, Kommunikationsstärke und Persönlichkeitsentwicklung. Fachliches Wissen und soziale Kompetenz bilden die besten Voraussetzungen für die Entwicklung zum Erfolg.

Reformorientierte Curricula

Die Studiengänge der SFU bauen auf reformorientierte Curricula auf, die einerseits auf die heutige Zeit abgestimmt und andererseits international und interdisziplinär ausgerichtet sind.

Die Vorteile auf einen Blick:

■ Förderung und Stärkung sozialer Kompetenzen

Die SFU bietet das Dach, unter dem das gesundheitliche, psychologische und soziale Dasein des Menschen erforscht und gelehrt wird. Rechtstreitige Konflikte können so nicht nur auf der rein rechtlich-fachlichen Ebene, sondern interdisziplinär verstanden und behandelt werden.

Die Vermittlung von Fachwissen erfolgt mit besonderem Schwerpunkt auf praktische Anwendbarkeit. Weiter stehen Präzision und Sicherheit in Sprache und Begrifflichkeiten neben den theoretischen Systematiken der Rechtswissenschaften im Vordergrund.

■ Individualisierte Ausbildung in Kleingruppen

Das Studium der Rechtswissenschaften gründet sich auf die Möglichkeit der hochwertigen, praxisnahen akademischen Ausbildung. Zusätzlich werden die sozialen Kompetenzen in der alltäglichen Arbeit in Kleingruppen gestärkt, parallel dazu entwickelt sich der persönliche Lernerfolg und individuelle Eigengewinn.

■ Lernen von qualifiziertem Lehrpersonal

Der Aufbau des Studienprogramms erfolgte in enger Zusammenarbeit mit renommierten Juristen und ist durch qualitativ hochwertige Inhalte, welche direkten Bezug auf das rechtswissenschaftliche Berufsleben nehmen, ausgezeichnet. Ebenso wird die praxisnahe Wissensvermittlung mit Hilfe unserer Lehrenden gewährleistet, bei denen es sich um hoch qualifizierte Juristen und Juristinnen handelt die akademisch und professionell ausgewiesen sind.

■ Informationen:

SFU Website www.jus.sfu.ac.at und unter Tel.: 01 798 40 98 DW -680
Informationsabend an der SFU:
Donnerstag, 12. Mai 2016



Foto: K. Hübner

Was ist ein „Natural Born Citizen“?

US-Wahlen 2016: Die drei republikanischen Kandidaten



Donald Trump



Ted Cruz



John Kasich

Der Vorwahlkampf der republikanischen Partei zur Nominierung eines Präsidentschaftskandidaten startete mit 17 Bewerbern. Mittlerweile sind es nur noch drei – Donald Trump, Ted Cruz und John Kasich. Von Beginn an versuchte Trump Zweifel an Cruz' Legitimation für das Amt des Präsidenten zu schüren, wie er es zuvor auch mehrmals (unrichtigerweise) bei Präsident Obama wegen dessen angeblichen Geburtsortes in Kenia getan hatte.

Gemäß der U.S. Verfassung sind nur „*natural born citizens*“ zum Amt des Präsidenten legitimiert. Die genaue Auslegung dieses Begriffs ist jedoch strittig. Fest steht nur, dass er im Gegensatz zu „*naturalized citizens*“ steht – ausgeschlossen sind somit US-Bürger, die die Staatsbürgerschaft erst nachträglich durch Verleihung und nicht schon bei der Geburt erworben haben. (Dieser Umstand hat schon vor Jahren Spekulationen nach einer etwaigen Kandidatur von Arnold Schwarzenegger im Keim erstickt.) Nach amerikanischem Recht gibt es allerdings zwei Fälle, in denen eine Person durch die Geburt Staatsbürger wird. Der eine Fall ist die Geburt innerhalb der Vereinigten Staaten. Der zweite ist die Abstammung von einem Elternteil, der U.S. Staatsbürger ist. Zweifellos sind die Voraussetzungen im ersten Fall gegeben, dies geht aus der Verfassung klar hervor. Der zweite ist jedoch nicht durch die Verfassung, sondern erst nachträglich durch den *Naturalization Act* 1790 des ersten Kongresses eingeführt worden. Daher ergibt sich die Streitfrage, ob die Verfassung schon ursprünglich diesen zweiten Fall im Sinn hatte bzw. ob sich aus dem *Naturalization Act* diesbezüglich eine Klarstellung gewinnen lässt.

Ted Cruz wurde als Sohn einer amerikanischen Mutter und eines kubanischen Vaters in Kanada geboren. Daher behauptet Trump, dass dieser nicht für das Amt des Präsidenten kandidieren könne. Kurz vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorwahlen im Bundesstaat Maine am 5. März meinte Trump, „*He [Cruz] should do well in Maine because it's very close to Canada, let's face it.*“ Nachdem Ka-

sich derzeit weit hinten liegt, könnten die verbleibenden Vorwahlen rasch zu einem Zweikampf werden und Trumps Kalkül ist es wohl, Cruz dann möglicherweise schnell Schachmatt setzen zu können. Die Ironie wiegt schwer, da Cruz selbst, Justice Antonin Scalia folgend, eine formalistische (historische) Interpretation der Verfassung der Vereinigten Staaten vertritt. Er könnte somit sein eigenes Schicksal besiegeln, falls die Frage seiner Legitimation vor Gericht kommt.

Der historische Zweck dieser Bestimmung, nämlich die Sorge der US-Gründerväter, dass jemand Präsident werden könnte, dessen Loyalität bei einem anderen Staat liegt und es so zu einer tyrannischen Machtübernahme kommen könnte, ist dabei wohl schon lange obsolet.

Einigkeit besteht darin, dass der aus dem britischen *Common Law* stammende Begriff „*natural born citizen*“ in seiner damaligen Bedeutung zur Interpretation heranzuziehen ist. Besonders Bezug genommen wird hierbei auf den englischen Rechtsgelehrten William Blackstone, der einen wichtigen Einfluss auf die US-Gründergeneration hatte und dessen Schriften bis heute von den amerikanischen Gerichten herangezogen werden. 1765 definierte Blackstone „*natural born subjects*“ als all diejenigen, welche innerhalb der Grenzen des Vereinigten Königreichs geboren wurden. Er fügte jedoch hinzu, dass das Parlament Ausnahmen für Bürger beschlossen hatte, die zwar außer Landes zur Welt kamen, deren Väter jedoch Engländer waren.

Auf den ersten Blick scheint William Blackstones Definition dafür zu sprechen, dass Cruz ein „*natural born citizen*“ ist. Die Autoren der amerikanischen Verfassung wussten gewiss, dass nach dem englischen *Common Law* auch Bürger deren Väter englische Staatsbürger waren, wie „*natural born citizens*“ behandelt wurden. Michael D. Ramsey, von der *University of San Diego*, sieht darin den Beweis, dass der in die Verfassung übernommene Begriff „*natural born citizen*“ auch damals nicht rein wörtlich verstanden wurde.

Andererseits macht Cass R. Sunstein, Professor an

der *Harvard Law School*, darauf aufmerksam, dass Blackstones Definition durchaus auch die Auffassung der Gegenseite untermauern könnte, nach welcher außer Landes Geborene nur „*naturalized citizens*“ seien. Diese Meinung vertreten zum Beispiel Eric Posner, Professor an der *University of Chicago*, und Mary Brigid McManamon, Professor an der *Widener University* in Delaware, denen zu Folge eine historische Auslegung der Verfassung gegen Cruz sprechen würde: Bei den von Blackstone beschriebenen Ausnahmen des Parlaments handle es sich um Gesetze, und eine Verleihung der Staatsbürgerschaft per Gesetz stelle den Inbegriff einer „*naturalization*“ dar. Außerdem würden die besagten Gesetze laut Blackstone nur vorsehen, dass diese Bürger wie „*natural born citizens*“ zu behandeln und diesen gleichzustellen seien, im Umkehrschluss bedeute das aber, dass diese Personen eben gerade nicht unter den Begriff „*natural born citizen*“ fallen.

Der schon erwähnte *Naturalization Act of 1790* legte ebenfalls fest, dass die Kinder von US-Staatsbürgern, auch wenn diese außer Landes geboren wurden, als „*natural born citizens*“ anzusehen sind, allerdings mit der Ausnahme, dass sich dies nicht auf Personen erstrecken soll, deren Väter nie in den Vereinigten Staaten ansässig waren.

Zwei weitere Befürworter einer bestehenden Legitimation zur Präsidentschaft Cruz', Neal Katyal und Paul Clement, welche beide das Büro des Attorney General geleitet haben und nun an der *Georgetown University* lehren, sehen darin einen klaren Beweis ihrer Auffassung. Die Mitglieder des ersten Kongresses, die den *Naturalization Act* beschlossen haben, waren dieselben, die auch den fraglichen Artikel der Verfassung geschrieben haben. Insofern legten die Autoren der Verfassung nachträglich selbst dar, wie diese auszulegen sei, und machten so jeden Zweifel zunichte.

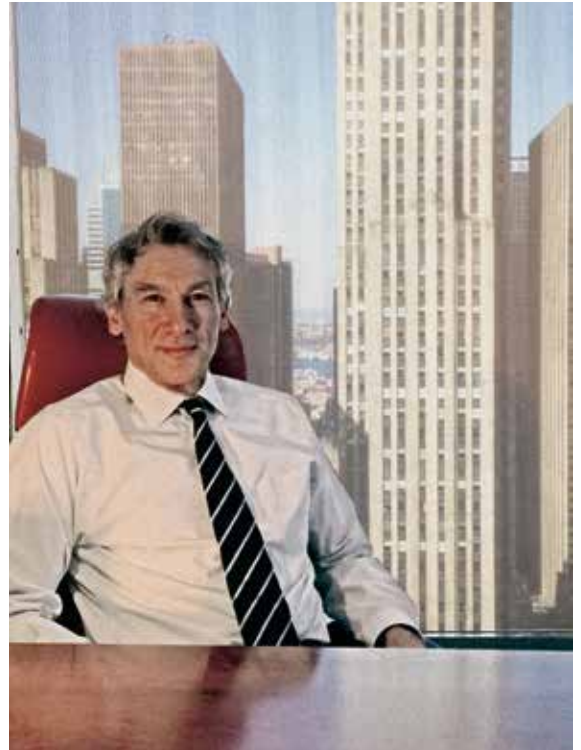
Nach Cass R. Sunstein und seinem Kollegen Laurence H. Tribe, ebenfalls Universitätsprofessor von Harvard, würde jedoch bei einer rein formalistischen und textbezogenen Auslegung, wie sie Cruz bevorzugt, aber auch der *Naturalization Act* gegen Cruz sprechen: Der Kongress besitzt nämlich nicht die Befugnis die Verfassung zu ändern, dessen Aussage dazu habe also in diesem Zusammenhang keine Relevanz und außerdem würde aufgrund des *Naturalization Acts* wieder nur festgestellt werden, dass Kinder von US-Staatsbürgern *natural born citizens* gleichgestellt seien – nicht aber, dass sie tatsächlich *natural born citizen* sind. Weiters ginge es hier nur um die Frage der Staatsbürgerschaft selbst, nicht aber um die Legitimation für das Amtes des Präsidenten.

Cruz ist jedoch nicht der erste Präsidentschaftskandidat der außerhalb der Vereinigten Staaten geboren wurde. Senator Goldwater wurde zum Beispiel

in Arizona geboren, bevor der Bundesstaat Teil der Vereinigten Staaten wurde, und kandidierte 1964 bei der Wahl zum Präsidenten. Gouverneur George Romney wurde in Mexiko als Sohn zweier Amerikaner geboren und nahm 1968 am Wahlkampf teil. 2008 stimmte der Senat einstimmig dafür, dass Senator McCain trotz seines Geburtsortes auf einer Militärbasis am *Panamakanal* als legitimer Präsidentschaftsanwärter anzusehen sei. Präsident Obama wurde bekanntlich nachweislich im Bundesstaat Hawaii geboren, womit die skurrilen anderslautenden Theorien, die Donald Trump und andere propagiert haben, ins Leere liefen.

In einigen Bundesstaaten wurden sogar Klagen eingereicht um zu erwirken, dass Cruz in dem jeweiligen Bundesstaat nicht zur Vorwahl antreten darf. In Florida, Illinois, New York und Utah wurden diese Klagen aus prozessualen Gründen zurückgewiesen. In Illinois war der Kläger nicht klageberechtigt, in New York war, weil nicht zeitgerecht gegen Cruz als Wahlkandidaten Einspruch erhoben wurde – das Wahlgesetz legt eine bestimmte Frist fest, innerhalb derer dies nur möglich ist. In Pennsylvania hat ein Richter in der Sache zu Cruz' Gunsten entschieden. Pennsylvania *Senior Judge* Dan Pellegrini stützte sich hierbei auf drei Quellen: auf einen Bericht von Charles Gordon aus dem Jahr 1968, damaliger *General Counsel of the United States Immigration and Naturalization Service*, ein *Congressional Research Service Memo* aus 2011 „*Qualification for President and the 'Natural Born' Citizenship Eligibility Requirement*“ und weiters auf einen Artikel der schon erwähnten Universitätsprofessoren Paul Clement und Neal Katyal. Infolgedessen kam er zu dem Schluss, „*a natural born citizen includes any person who is a United States citizen from birth.*“

Die Frage nach der Definition von „*natural born citizens*“ ist jedenfalls weiterhin schwer zu beantworten. Vielleicht wird der *Supreme Court* in dieser Sache ein Machtwort sprechen müssen, sollte Berufung gegen das Urteil aus Pennsylvania eingelegt werden oder sich Donald Trump dazu entscheiden die Vorwahlen noch dramatischer zu gestalten.



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

“Cruz ist jedoch nicht der erste Präsidentschaftskandidat der außerhalb der Vereinigten Staaten geboren wurde.“

AKV-Insolvenzstatistik

1. Quartal 2016

”Es haben im ersten Quartal 2016 die Firmeninsolvenzen um fast 18% zugenommen“

Im ersten Quartal 2016 haben sich die überproportionalen Anstiege von Insolvenzen des 2. Halbjahres 2015 fortgesetzt. Nachdem es im ganzen ersten Halbjahr 2015 noch einen beträchtlichen „Rückstau an Firmeninsolvenzen“ gegeben hatte, führt dies heuer zwangsläufig zu massiven Steigerungsraten. So haben im ersten Quartal 2016 die Firmeninsolvenzen um fast 18% zugenommen. Wie die weiteren Ausführungen noch zeigen werden, sind davon nicht protokollierte Einzelunternehmen am stärksten betroffen.

Mit 1.517 Firmen- und 2.422 Privatinsolvenzen hat es 3.939 Insolvenzen gegeben, dies bedeutet einen Zuwachs von 4,9 %.

■ Firmeninsolvenzen

Die Firmeninsolvenzen entwickelten sich im ersten Quartal 2016 für Österreich wie folgt:

	1. Quartal 2015:		1. Quartal 2016:	
eröffnet	762	▲	847	+ 11,15%
abgewiesen	524	▲	670	+ 27,86%
gesamt	1.286	▲	1.517	+ 17,96%

Dieser enorme Anstieg der Firmeninsolvenzen war zu erwarten, weil ab dem 3. Quartal 2015 exorbitante Steigerungen im Insolvenzbereich feststellbar waren. Diese Entwicklung setzt sich fort und wirkt sich statistisch umso stärker aus, nachdem das erste Halbjahr 2015 noch von markanten Insolvenzurückgängen geprägt war. Rechnerisch liegt das erste Quartal 2016 bei den eröffneten Verfahren jedoch auf dem Niveau der Jahre 2013 (857) und 2014 (860). Besorgniserregend ist jedoch der dramatische Anstieg der Abweisung von Insolvenzanträgen in 670 Fällen. Im Zuge der Gesamtjahresstatistik 2015 hat der AKV dargelegt, dass die Insolvenzabweisungen mangels Masse nach Gesetzesänderungen in den letzten zehn Jahren von 3.637 Abweisungsbeschlüssen (2006) auf 2.133 im Jahr 2015 verringert werden konnten. Völlig unerwartet kommt es daher seit Jahren zum ersten Mal wieder zu einem Anstieg der Abweisungen mangels Masse, da nicht einmal ein freies Vermögen in einer Größenordnung von ca. EUR 3.500,- zur Deckung der Mindestverfahrenskosten vorhanden ist. Diese Zunahme ist auf die wiederum vermehrten Antragstellungen der öffentlichen Hand (GKK, Finanzamt, SVA) zurückzuführen, da diese Abweisungen fast ausschließlich nach Gläubigeranträgen erfolgen. Vorwiegend betreffen diese Insolvenzabweisungen nicht protokollierte Einzelunternehmen, sodass ein Augenmerk auf

diese Rechtsformen zu richten ist. Diese Insolvenzabweisungen mangels Masse führen zwingend zu einem Gewerbeentzug, wodurch viele Personen in weiterer Folge oftmals Privatinsolvenzen beantragen müssen.

Mehr als die Hälfte (50,6%) der Firmeninsolvenzen betrifft 768 Einzelunternehmen, dabei vorwiegend nicht protokollierte Einzelfirmen. Dies sind um 12,9% mehr als im ersten Quartal 2015. Zumeist sind es Kleinunternehmen mit bis zu maximal zwei Dienstnehmern mit geringen Umsätzen.

Mittlerweile betreffen ca. 40% der Privatinsolvenzen vormalige Unternehmer und unter Einbeziehung dieser Personengruppe sind ca. 1.000 weitere formale Privatinsolvenzen pro Quartal tatsächlich als Unternehmensnachfolgeinsolvenzen zu werten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass seit der Novelle 2010 Einzelunternehmern bei speziellen Konstellationen Zahlungspläne und sohin längere Erfüllungszeiträume (bis zu 7 Jahre) für Sanierungen offen stehen.

Erst an zweiter Stelle liegt die Rechtsform der GmbH mit 538 Insolvenzen (35,5%). Eine untergeordnete Rolle spielen hingegen die Personengesellschaften.

Entgegen der Entwicklung der letzten beiden Jahre hat die Akzeptanz der Sanierungsverfahren wieder zugenommen, vor allem haben die Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung mit 118 Verfahren um 16,8% zugenommen.

Das Gros der Firmeninsolvenzen bilden weiterhin die 707 eröffneten Konkursverfahren, wobei sich die Eigen- und Gläubigeranträge weitgehend die Waage halten, dies im Unterschied zu den Privatinsolvenzen, welche vorwiegend über Eigenanträge der Schuldner eröffnet werden.

Eklatant war der Anstieg an Firmeninsolvenzen in jenen Bundesländern, welche im Vorjahr massive Rückgänge zu verzeichnen hatten, so in Salzburg (+73,7%), gefolgt von Tirol (+40%) und Oberösterreich (+28%). Lediglich in Kärnten war ein Minus (-4,8%) zu verzeichnen.

Während in der zweiten Jahreshälfte 2015 zahlreiche Großbetriebe mit mehreren hundert Dienstnehmern (Zielpunkt GmbH, Akademischer Gästedienst in Österreich GmbH, Schirnhofner GmbH, FMT-Gruppe etc.) insolvent wurden, war im ersten Quartal 2016 mit der oststeirischen Borckenstein GmbH (286 Dienstnehmer) nur ein Unternehmen mit mehr als 100 Dienstnehmern von einer Insolvenz betroffen.

Die Passiva entwickelten sich wie folgt:

Gesamtpassiva der eröffneten Unternehmensinsolvenzen:

1. Quartal 2016: EUR 1.089.021.000,-
 1. Quartal 2015: EUR 357.719.000,-

	1. Quartal 2015:		1. Quartal 2016:	
eröffnet	2.187	▼	2.090	- 4,44%
abgewiesen	281	▲	332	+ 18,15%
gesamt	2.468	▼	2.422	- 1,86%

Der außergewöhnliche Anstieg der Passiva ergibt sich aus den beiden ukrainischebezogenen und in Wien anhängigen Verfahren Activ Solar GmbH (EUR 503 Mio.) und SLAV Handel, Vertretung und Beteiligung AG (EUR 111 Mio.).

Die Baubranche hatte mit 282 Verfahren die meisten Insolvenzen zu verzeichnen, gefolgt vom Handel (245) und der Gastronomie (191).

■ Privatsolvenzen

Da ca. 38% der Privatsolvenzen in Wien anfallen und in diesem Bundesland die Privatsolvenzen um 7,9 % zurückgegangen sind, beeinflusst dieser Rückgang auch die bundesweiten Statistikzahlen. Neben Wien gab es nur in Kärnten (-26 %) und in Vorarlberg (-17,9%) auffallende Rückgänge, während wiederum in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg zweistellige Zunahmen zu registrieren sind.

Bundesweit stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Die 2.422 Privatsolvenzen bedeuten einen Rückgang von 1,86% gegenüber den 2.468 Fällen im ersten Quartal 2015. Die eröffneten Privatsolvenzen haben zwar um 4,4% abgenommen, jedoch bewegen sich die Gesamtpassiva der Privatsolvenzen von EUR 216,85 Mio. annähernd am Vorjahreswert von EUR 216,51 Mio.

Aufgrund der geringeren Verfahren hat sich daher die Durchschnittsverschuldung pro eröffnetem Privatkonkurs von EUR 99.000,- auf EUR 103.700,- erhöht.

Hinsichtlich der Durchschnittsverschuldung erscheint erwähnenswert, dass jene der Männer mit EUR 126.100,- beträchtlich über der von Frauen mit EUR 67.000,- liegt. Auch entfallen ca. 62% der Verfahren auf Männer.

Österreichweit werden wöchentlich 186 Privatpersonen insolvent, während 117 Unternehmen den Gang zum Insolvenzgericht antreten.

Mag. H. Musser

Geschäftsführender Direktor

Mag. F. Blantz

Geschäftsstellenleiter Graz

AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband

”62% der Verfahren bei Privatsolvenzen entfallen auf Männer.“



EIN NEUES KAPITEL BEGINNT.

DER NEUE **VOLVO XC90.**
MADE BY SWEDEN.

VOLVOCARS.AT

Apotheke darf, dm will...

VERKAUF VON REZEPTFREIEN ARZNEIMITTELN. Die Drogeriemarktkette dm bemüht sich um eine Teilaufhebung der Arzneimittel- und des Apothekengesetzes. Gespanntes Warten auf VfGH-Entscheidung.

Text: Mag. Stefanie Liebenwein und Dr. Adam Kozielski



MAG. STEFANIE LIEBENWEIN



DR. ADAM KOZIELSKI

Liebenwein
Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien
www.liebenwein.eu

Der Arzneimittelhandel in Österreich ist fest in der Hand von Apotheken; dies auf Grund des im Arzneimittelgesetz (AMG) enthaltenen „Apothekenvorbehalts“. Der Vorbehalt regelt, dass die Abgabe von Arzneimitteln in üblichen – dem persönlichen Bedarf entsprechenden – Mengen ausschließlich Apotheken vorbehalten ist; dies gilt sowohl für rezeptpflichtige als auch rezeptfreie Arzneimittel.¹⁾ Der „Apothekenvorbehalt“ beinhaltet per se ein Verbot der Abgabe von Arzneimitteln in Selbstbedienung oder durch Fernabsatz.²⁾ Von diesem grundsätzlichen Verbot des Fernabsatzes besteht aber eine Ausnahme, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Versandhandel zulässig

Im Jahr 2012 hat der OGH in Bindung an die Rechtsprechung des EuGH³⁾ ausgesprochen, dass der Versandhandel mit rezeptfreien Arzneimitteln in Österreich für Apotheken mit Sitz in einem EWR-Staat zulässig sei.⁴⁾ Damit war der heimische Markt für Marktteilnehmer aus dem EWR-Ausland offen; dies mit dem Vorteil, die Produkte (rezeptfreie Arzneimittel) im Internet anbieten zu können. Herr und Frau Österreicher mussten von nun an nicht mehr zur Apotheke gehen um sich ihr Aspirin zu holen, sondern kam dies bequem per Post zu ihnen nach Hause.

Der Gesetzgeber reagierte auf die Situation der österreichischen Apotheken und gewährte ihnen, wie auch anderen Apotheken aus dem EWR, durch eine Novelle des AMG den Zutritt zum Internethandel.⁵⁾ Seit 25. Juni 2015 dürfen nunmehr auch österreichische Apotheken in Österreich zugelassene oder registrierte rezeptfreie (Human-)Arzneimittel im Wege des Fernabsatzes abgeben.

Registrierung erforderlich

Um zum Fernabsatz berechtigt zu sein, müssen heimische öffentliche Apotheken auf Grund gesetzlicher Regelungen gewisse Anforderungen erfüllen.⁶⁾ So muss jede Apotheke, die dieses Service anbieten will, vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen die beabsichtigte Ausübung dieser Tätigkeit anzeigen. Nach erfolgter Registrierung nimmt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen die Apotheke in die Liste der genehmigten Versandapotheken⁷⁾ auf. Durch die Aufnahme wird bestätigt, dass die in der Liste angeführten Apotheken die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abgabe von rezeptfreien Arzneimitteln durch Fernabsatz erfüllen.⁸⁾ Versandapotheken haben ebenso spezifische Regelungen betreffend den Bestellvorgang, die Verpackung, den Transport, die Lagerung, die Lieferung, die Abholung, die Sicherstellung der pharmazeutischen Beratung und das Erfordernis eines Qualitätssicherungssystems zu beachten.⁹⁾

Nur 28 Versandapotheken

Gesamthaft betrachtet, erfreut sich der Versandhandel auf Grund der regulatorischen Beschränkungen keiner übermäßigen Beliebtheit in der Apothekenbranche. Österreichweit gibt es ca. 1.300 öffentliche Apotheken, jedoch nur 28 Versandapotheken.¹⁰⁾

Von der Zulässigkeit des Versandhandels erwartet sich aber die Drogeriemarktkette „dm“ ein Geschäftspotenzial. Sie möchte eine Gesetzesänderung erwirken, die es ihr erlaubt, rezeptfreie Arzneimittel in ihren Filialen zu vertreiben.

Sich auf ein Privatgutachten von em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer berufend, hat „dm“ einen Indivi-



“Österreichweit gibt es ca. 1.300 Apotheken, jedoch nur 28 Versandapotheken.“

dualantrag beim VfGH eingebracht und verlangt eine Teilaufhebung des Arzneimittel- und des Apothekengesetzes. Nach der Rechtsansicht von „dm“ habe die Zulässigkeit des Versandhandels nunmehr bewirkt, dass der „Apothekervorbehalt“ hinsichtlich der Abgabe von rezeptfreien Arzneimitteln sachlich nicht mehr gerechtfertigt sei und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen daher gegen den Gleichheitssatz verstoßen würden.

„Öffentliches Interesse“

Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind einzelne Grundrechte gegen einander aufzuwägen; bezogen auf den von der Drogeriemarktkette „dm“ vorgebrachten Sachverhalt bedeutet dies einerseits, dass „dm“ durch den Apothekervorbehalt in seiner Erwerbsfreiheit beschränkt werde, andererseits dass die Öffnung des Marktes zu einer Existenzgefährdung bestehender öffentlicher Apotheken führen könnte, wodurch die Versorgung der Bevölkerung mit rezept- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln gefährdet wäre.

Der Apothekenvorbehalt hinsichtlich rezeptfreier Medikamente stellt unumstritten eine Schranke für

den Zugang zur Erwerbstätigkeit dar, die nur gerechtfertigt und angemessen wäre, wenn dafür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und keine Alternativen bestehen, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber das Grundrecht weniger einschränkenden Weise zu erreichen.¹¹⁾ Der VfGH hat das klaglose funktionieren der Heilmittelversorgung bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung als „öffentliches Interesse“ anerkannt.¹²⁾ Fraglich ist jedoch, ob nicht weniger einschränkende Alternativen zum „Apothekenvorbehalt“ existieren.

Die Rolle ausländischer Versandapotheken

Zur Heilmittelversorgung der Bevölkerung ist jedenfalls festzuhalten, dass die Auswirkungen des Eintritts ausländischer Apotheken als Versandapotheken am österreichischen Markt bei der Entscheidungsfindung vom VfGH zu berücksichtigen sein wird. Der Erfolg des Individualantrags der Drogeriemarktkette „dm“ ist schwer prognostizierbar, mit umso größerer Spannung kann daher die Entscheidung des VfGH und deren Auswirkung auf die Apothekenbranche erwartet werden.

¹⁾ § 59 Arzneimittelgesetz (AMG).

²⁾ § 59 Abs 9 AMG.

³⁾ EuGH C-322/01, Doc Morris.

⁴⁾ OGH 27.03.2012, 4 Ob 13/12h

⁵⁾ BGBl. I Nr. 162/2013.

⁶⁾ § 59a AMG.

⁷⁾ Die Liste ist abrufbar unter: https://versandapotheken.basg.gv.at/versandapotheken/verify/main?_afr-Loop=16504342241046794&_afrWindowMode=0&_adf.ctrl-state=zs85u1f1u_4 (Stand 29.03.2016).

⁸⁾ <http://www.basg.gv.at/inspektionen/versandapotheken/> (Stand 29.03.2016).

⁹⁾ *Geregelt in der Fernabsatz-Verordnung (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Abgabe von Humanarzneispezialitäten durch Fernabsatz) BGBl. II Nr. 105/2015.*

¹⁰⁾ https://versandapotheken.basg.gv.at/versandapotheken/verify/main?_afrLoop=16504342241046794&_afrWindowMode=0&_adf.ctrl-state=zs85u1f1u_4 (Stand 29.03.2016).

¹¹⁾ VfGH 02.03.1998, ViSlg 15103.

¹²⁾ Mayer/Kocsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht 11 (2015) Rz 1500 mwN.

Freies Kapital durch Forderungs- verkauf

FACTORING. Eine Finanzierungsform mit stark steigender Attraktivität, die sich speziell für KMUs eignet. Im Vergleich zu Bankkrediten stellt Factoring eine rahmenlose Finanzierung dar.

Factoring hat eine lange Tradition und hat durch die Jahrhunderte verschiedene Formen erfahren. Das moderne Factoring hat in Österreich in den 1960ern Einzug gefunden. Erst aber seit der Jahrtausendwende hat sich Factoring in Österreich als ein beliebtes Finanzierungsmodell etabliert. Derzeit liegen die Zuwachsraten für Factoring jährlich im zweistelligen Prozentbereich. Für die meisten Factoring Nutzer steht die Finanzierung von Forderungen im Vordergrund. Die Finanzierungsfunktion besteht darin, dass der Factor eine Kaufpreiszahlung in Höhe von zumeist 80% leistet und die restlichen 20% erst nach Zahlung durch den Abnehmer ausgeglichen werden.

Vorteilhaft für KMUs

Factoring eignet sich in erster Linie für KMUs, die knappe Kapitalressourcen haben und ihr Rating und Bonität nach Basel II und III verbessern wollen. Die Kernzielgruppe besteht aus Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsunternehmen mit langer Außenstandsdauer, und rasch schwankenden Umsätzen. Der große Vorteil liegt darin, dass die liefernden Unternehmen durch die Finanzierung der fakturierten Rechnungen nicht länger von der Zahlungsmoral des Kunden abhängig sind, sondern sofort genügend Liquidität zur Verfügung haben.

Dabei besteht ein klarer Vorteil gegenüber der klassischen Kreditierung. Denn Kredite sind in aller Regel an einen fixen Finanzierungsrahmen gebunden, der nur nach Genehmigung einer Rahmenbedingung ausgeweitet werden kann. Factoring stellt im Vergleich zu Bankkrediten eine rahmenlose Finanzierung dar. Durch den laufenden Forderungskauf passt sich die Finanzierung der Umsatzentwicklung an. Unternehmen profitieren von dieser umsatzadäquaten Finanzierung nicht nur im Fall von steigenden, sondern auch bei saisonal schwankenden Umsätzen.

Factoring-Banken bieten auch die Übernahme der kompletten Forderung an: Darunter fallen insbesondere die Übernahme der Debitorenbuchhaltung so-

wie das Mahn- und Inkassowesen. Der Vorteil liegt insbesondere in der administrativen Entlastung des Factoring-Kunden, sowie in die Vermeidung von Problemen bei der Eintreibung der offenen Forderungen.

Absicherung Ausfallsrisiko

Ferner wird durch Factoring das Ausfallsrisiko der Forderung im Fall einer Insolvenz des Schuldners abgesichert. Im Regelfall wird die gesetzlich geregelte Haftung des Factoring-Kunden für die Einbringlichkeit der Forderung ausgeschlossen. Der Factor räumt hier den einzelnen Abnehmern Limits ein, bis zu deren Höhe die Forderung abgesichert sind. Wird nun ein Kunde insolvent, so trägt der Factor dieses Risiko, sodass die bereits geleistete Bevorschussung nicht zurückzahlen ist. Der Factoring Kunde erhält den gesamten oder Teil des noch offenen Betrags zurückgezahlt.

Factoring kann verschieden gestaltet werden und wird auf die jeweilige Branche bzw. die jeweiligen Bedürfnisse des Factoring - Kunden angepasst. Im groben wird unterschieden zwischen „echtem Factoring“, bei dem der Factor nach Bonitätsprüfung das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners übernimmt und „unechtem Factoring“, bei dem der Factor lediglich das Forderungsmanagement und nicht das Risiko des Zahlungsausfalls übernimmt. Es ist aber üblich, dass echtes und unechtes Factoring miteinander kombiniert werden.

Factoring = Bankgeschäft

Rechtlich wird Factoring in Österreich als ein Bankgeschäft definiert. Gemäß § 1 Abs 1 Z 16 BWG ist Factoring „der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen... und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen“.

Die überwiegende Lehre und der OGH qualifizieren Factoring-Verträge als Kaufverträge. Der Factor kauft sämtliche Forderungen des Unternehmens aus dessen Geschäftsbetrieb im Sinne einer Globalzession,



MAG. SLAVIŠA ŽEŽELJ,
LL.M.

Rechtsanwaltskanzlei SLAVIJUS
Dornbacher Straße 86/10
1170 Wien
www.slavijus.com

das Eigentum an der einzelnen Forderung geht im Augenblick ihres Entstehens auf den Factor über. Dabei ist keine absolute Wirksamkeit von vertraglichen Zessionsverboten vorgesehen. Die Zessionsverbote sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt worden sind und den Gläubiger nicht gröblich benachteiligen.

Factoring-Kosten

Die Kosten des Factorings setzen sich aus Zinsen und Gebühr zusammen. Die Zinsen werden vom in Anspruch genommenen Betrag abgerechnet und am Monatsende angelastet. Bezugsgröße ist dabei das Bevorschussungskonto, auf dem sich alle vom Factor geleisteten Anzahlungen abzüglich der von dem Schuldner erhaltenen Zahlungen befinden. Basis für die Zinsberechnung ist aufgrund der Kurzfristigkeit des Geschäfts in aller Regel der 3-Monats-EURIBOR. Der auf diesen Basiswert hinzugerechneter Aufschlag ist von der Bonität des

Factoring-Kunden, seiner Debitoren und der Qualität der Forderung abhängig.

Die Factoring-Gebühr wird für die vom Factor übernommenen Dienstleistungen verrechnet. Je nachdem, ob der Factor das Debitorenmanagement zur Gänze übernimmt, also inklusive Mahn- und Inkassowesen, oder nur Teile davon, ist die Gebühr unterschiedlich hoch. Diese wird üblicherweise in Prozenten vom angekauften Rechnungsbetrag ausgedrückt und bei Forderungsankauf in Abzug gebracht.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Dienstleistungen und Größenordnungen der Factoring-Kunden können die Kosten nur sehr schwierig im Vorhinein bestimmt werden. Bei Großkunden und einem geringen Dienstleistungsumfang betragen die Kosten in der Regel 0,1% der Summe der abgetretenen Forderungen. Für Kleinbetriebe bzw. für das gesamte Servicepaket belaufen sich die Kosten auf bis zu 1% der abgetretenen Forderungen.

“Factoring wird auf die jeweilige Branche bzw. die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden angepasst.“



Mag. (FH) Andreas Draxler
Director Sales & Marketing
D/A/CH Region



Mag. Johannes Fischer Wellenborn
Factoringberater

Kurzfristige Unternehmensfinanzierung durch selektives Factoring

Selektives Factoring von SVEA ist die ideale Finanzierungsform für Unternehmen. SVEA kauft Ihre Forderungen und stellt Ihnen unmittelbar nach Fakturierung bis zu 100% der Bruttofaktorensomme zur Verfügung

Sie profitieren von

- sofortiger Liquidität innerhalb von 48 Stunden
- klaren und fairen Konditionen
- Auslagerung des Debitorenmanagements, Mahnwesen und Inkasso
- dem Verkauf EINZELNER Rechnungen und
- der Absicherung des Ausfallrisikos durch die SVEA zu 100%

Alle diese Vorteile ermöglichen Ihrem Unternehmen eine positive Geschäftsentwicklung und bestmögliche Flexibilität bei der Finanzierung, denn Sie entscheiden, wann Sie Ihre Liquidität abrufen.

SVEA ist eine international tätige schwedische Bankengruppe und unter anderem in der D/A/CH - Region als Factoringanbieter tätig.

»SCHNELL –
EINFACH –
SCHWEDISCH«

www.svea.com

SVEA
EKONOMI

Nie wieder Bargeld?

ZAHLUNGSVERKEHR. In seinem Buch „Die Abschaffung des Bargelds und die Folgen“ beschreibt der Finanzjournalist Norbert Häring „den Weg in die totale Kontrolle. Jede bargeldlose Zahlung hinterlässt Spuren.

“Wir sollen mit unserem Geld zu Geiseln der Banken werden.“



Norbert Häring
„Die Abschaffung des Bargelds und die Folgen“
Quadriga Verlag
ISBN: 978-3-86995-088-4
EUR 18,-

Wussten Sie, dass die größte Bank der USA, JP Morgan, ihren Kunden verbietet, in ihren Schließfächern Bargeld aufzubewahren? Wussten Sie, dass man in den meisten Bankfilialen Schwedens Bargeld weder einzahlen noch beheben kann? Wussten Sie, dass es in Frankreich seit September 2015 eine Obergrenze von € 1.000,- bei Konsumgüterkauf gibt (in Griechenland liegt diese bereits bei € 500,-)? Oder wussten Sie, dass die höchste Dichte mobiler Zahlensysteme in Afrika zu finden ist?

Bargeld ist verdächtig

Als die Griechen, zurecht misstrauisch geworden gegenüber der Zahlungsfähigkeit ihres Landes, an die Bankomaten stürmten, wurde gleich einmal rigoros verfügt, dass die Höchstgrenze für Abhebungen € 60,- seien. Kaum war das Limit verfügt und standen Schlangen vor den Banken stellten die Medien rund um den Globus das griechische Bargeld- abheben dar, als handele es sich hier um einen täglichen Bankraub.

Der deutsche Finanzjournalist Norbert Häring beschreibt in seinem Buch „Die Abschaffung des Bargelds und die Folgen“ den Prozess der schleichen- den Enteignung der Bankkunden. Geld, von dem sie glauben, dass sie es auf der Bank haben, existiert bestenfalls noch virtuell. Wer Scheine und Münzen zum Angreifen und eventuell zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen einsetzen möchte stößt zunehmend auf Hindernisse und Schwierigkeiten. Größere Bargeldbeträge auf ein Konto einzuzahlen oder dort abzuheben ist längst keine Normalität mehr, sondern führt zu Fragen, Schriftver- kehr, Legitimationsaufforderungen – selbst wenn es um eigenes Geld und das eigene Konto geht. Bargeld wird zunehmend verdächtig – gemacht.

Gut für wen?

PayPal, das größte bargeldlose Zahlungssystem der USA, ließ letztes Jahr seine Kunden im Rahmen einer „Änderung der Geschäftsbedingungen“ zustim- men, deren Zahlungsdaten an andere weitergeben zu dürfen. Dazu Norbert Häring: „Wer Zugang zu unserem elektronischen Zahlungsverkehr erhält,

der kann alles wissen und noch viel mehr.“ Gerade in den USA, wo die Datensammelwut privater Fir- men (ohne jede gesetzliche Beschränkung) ein erschreckendes Niveau erreicht hat, lassen sich durch die Zusammenführung persönlich-biografischer, beruflicher und finanzieller Daten Konsumen- tenprofile erstellen, für die der Begriff „gläserner Mensch“ ein harmloser Scherzbegriff ist.

Und die Banken?

Dass – von den USA ausgehend – ein massiver Krieg gegen das Bargeld geführt wird, erstaunt den Autor nicht, zumal man im Mutterland der Weltwirt- schaftskrise versuchen will, die Banken endlich einmal halbwegs stabil zu halten. Norbert Häring sieht folgendes Szenario: Die Abschaffung des Bar- gelds bedeutet, „dass wir ‚unser Geld‘ dauerhaft Banken anvertrauen müssen, egal, wie bankrottge- fährdet diese sind... Wenn alle gefangen sind, weil das Bargeld entweder ganz abgeschafft ist oder man es nicht mehr bekommt, dann gibt es keinen Hin- derungsgrund mehr, uns mit Negativzinsen allmäh- lich zu enteignen.“ Oder noch schärfer: „Wir sollen mit unserem Geld zu Geiseln der Banken werden. Wir sollen gezwungen werden, es ihnen unwider- ruflich als Kredit anzuvertrauen, ob sie nun kredit- würdig sind oder nicht.“

Widerstand

Ähnlich wie in Sachen des transatlantischen Frei- handelsabkommen (TTIP) ist Österreich auch beim Thema Bargeldabschaffung eine Art „gallisches Dorf“, ein relativ einsames Widerstandsnest. Der Kontinent Afrika befindet sich bereits fest im Griff bargeldfreien Bezahlers, die nordeuropäischen Länder sind Europas Avantgarde gegen das Bargeld. Buchautor Norbert Häring bringt nicht nur viele gute Argumente für die Erhaltung des Bargelds, er zerpflückt auch gnadenlos die Scheinheiligkeit der Behauptungen, Bargeld sei quasi das Grundele- ment für Verbrechen und Terrorismus. Denn exakt jene Banken, die mit großer Energie auf die Ab- schaffung von Scheinen und Münzen drängen hät- ten sich in der Vergangenheit besondere Verdienste erworben – bei der Geldwäsche.

Digitales Diktieren & Spracherkennung

Kaum eine leistungsfähige Kanzlei kommt heute ohne ausgereifte Lösungen für Diktieren und Spracherkennung aus. Wir erklären, worauf es ankommt:

Digitales Diktieren ist die digitale, dh in Dateien erfolgende Aufzeichnung von Diktaten, die in der Regel über ein mobiles Endgerät aufgenommen werden. Natürlich kann man auch direkt am Arbeitsplatz diktieren, sollte aber die Ortsungebundenheit mobiler Lösungen wie man sie etwa von den Richtern kennt, nicht unterschätzen. So hat sich nicht nur in der Justiz, sondern auch bei den meisten Rechtsanwälten das Philips Digital Pocket Memo (kurz DPM) als Standard durchgesetzt. Dieser Standard wird durch mobile Lösungen ergänzt, die es mittlerweile für die gängigen Smartphone-Betriebssysteme wie iOS und Android gibt. Der Vorteil ist, dass Diktate über das Internet jederzeit von jedem Ort an die Kanzlei übertragen werden können, wo sie direkt in einer Liste der Schreibkraft aufscheinen und von dieser transkribiert werden. Das geht daher von zuhause ebenso, wie aus dem Auto. Selbst in einer Verhandlungspause lässt sich bereits ein Aktenvermerk oder Berichtsschreiben aufnehmen und an die Kanzlei übertragen.

Eine Synthese aus den beiden gängigen Mobillösungen bietet das neue Philips SpeechAir, das über den gewohnten, praktischen Schiebeschalter verfügt und zusätzlich auch WLAN-fähig ist, um Diktate von unterwegs zu übertragen. Das Android Betriebssystem erlaubt es zudem, Apps zu installieren, um beispielsweise Kalender, Rechner oder andere Funktionen über das Touchscreen zu nutzen.

Diese Diktierlösungen gibt es für jede Kanzleigröße. Bis zu 5 Arbeitsplätzen sind lokale Installationen sinnvoll, darüber hinaus ist das SpeechExec Enterprise notwendig, das Diktate direkt auf dem eigenen Server verwaltet und daher auch mit SIM Clients als Arbeitsplatzgeräte ge-

nutzt werden kann. Die zentrale Lösung erlaubt eine zentrale Datensicherung und bequeme, zentrale Updates. Neben der lokalen Variante gibt es aber für kleinere Netzwerke bis zu 5 Arbeitsplätzen mit SpeechLive auch die Möglichkeit der Speicherung in einer Cloud, was gerade bei mehreren Standorten nützlich ist.

Wer selber keine Schreibkraft beschäftigt, kann bei Philips ein kostengünstiges Transkriptionsservice in Anspruch nehmen – oder die Installation einer Spracherkennung erwägen. Letztere ist mir allen genannten Geräten kompatibel und unterscheidet sich vom digitalen Diktieren dadurch, dass die Transkription bereits durch die Software erfolgt. Am übertragenen Text sind allenfalls Korrekturen und die abschließende Formatierung vorzunehmen. Auf diese Weise können nicht nur Dokumente und E-Mails geschrieben werden, sondern beispielsweise auch Blogseiten direkt im Webbrowser. Der Text wird dort umgesetzt, wo sich der Cursor befindet.

EDV 2000 verfügt über eine langjährige Erfahrung mit juristischen (und medizinischen) Diktierlösungen und Spracherkennung und ist Kompetenzzentrum in diesem Bereich. Mit über tausend Installationen im juristischen und medizinischen Bereich betreut das Unternehmen Kanzleien, Rechtsabteilungen, Behörden und Unternehmen in unterschiedlichen Fachbereichen.

ACHTUNG – Sicherung prüfen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass in letzter Zeit vermehrt Verschlüsselungsviren kursieren, die hohen Schaden anrichten können. Wird der Virus aktiviert, verschlüsselt er sämtliche Datendateien auf dem EDV-System und diese sind unwiederbringlich verloren. Die Daten in WinCaus.net sind dank der SQL Datenbank vor dem Virus sicher, sonstige Dateien am Server oder PC können jedoch befallen werden. Daher raten wir dringend dazu, das Sicherungssystem auf dessen Funktion zu prüfen und gegebenenfalls das Sicherungskonzept zu aktualisieren, da eine Datenrücksicherung in solchen Fällen regelmäßig die einzige Möglichkeit darstellt, das System wiederherzustellen und die Daten zu rekonstruieren.



EDV 2000

EDV 2000
Systembetreuung
GmbH
1120 Wien
Bonygasse 40/Top 2
office@edv2000.net
www.edv2000.net
Tel.: 01 812 67 68 -0
Fax: DW-20





Gerhard Pürstl
„Straßenverkehrsordnung“

- StVO in der Fassung der 27. StVO-Novelle
- Gesamte Rechtsprechung von VwGH und VfGH in mehr als 4.500 Entscheidungen in Leitsätzen
- Ausführliche Anmerkungen
- Wesentlichen Durchführungsverordnungen
- Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen
- Einführung von Begegnungszonen, Fahrradstraßen und Geh- und Radwegen ohne Benützungspflicht
- Neustrukturierung der österreichischen Sicherheitsbehörden
(EUR 198,- / ISBN 978-3-214-01225-0)

Bücher im April

NEU IM REGAL. Verfassungsgerichtshof / Straßenverkehrsordnung / Justiz / Zivilrecht / Kriminalität



Verfassungsgerichtshof (Hrsg)
„Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“

Der VfGH entscheidet jährlich zwischen 5000 und 6000 Fälle. Der Verlag Österreich gibt diese Entscheidungen des VfGH in hochwertig gebundenen Sammelbänden heraus. Dem Anwender bietet die Gestaltung des Textes im Unterschied zur elektronischen Darstellung sofort die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Gesetzestext, Parteivorbringen und Entscheidung des Gerichtshofes. Dadurch kann beim Lesen gezielt nach der Ansicht des Gerichtshofes gesucht werden. Das Normenregister bietet rasche Auskunft über die behandelten Rechtsgebiete, während das Sachregister eine Kurzbeschreibung der Themen der einzelnen Erkenntnisse und Beschlüssen enthält. Damit bildet die Sammlung einen nützlichen Arbeitsbehelf, der bei keinem Praktiker fehlen darf.
(EUR 334,- / ISBN 978-3-7046-7294-0)



Christoph Strecker
„Justiz von unten“

Die Justiz wird häufig als Black Box, als undurchschaubares System wahrgenommen. Viele Entscheidungsprozesse sind nicht nachvollziehbar. Die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist immer von innen und außen bedroht. Eine demokratische und transparente Selbstverwaltung der Justiz existiert in Deutschland nicht. Der ehemalige Richter Christoph Strecker berichtet aus der Black Box über seine Erfahrungen und über die richterliche Lebenswelt in einem System von Hierarchie und Karriere. Er bemängelt, dass es in der Justiz weniger auf Gerechtigkeit und menschenfreundliche Verfahren ankommt als auf die effiziente Erledigung von „Fällen“. Dazu gehört auch, dass in der Richterschaft die Vorstellung weit verbreitet ist, Rechtsprechung habe nichts mit Politik zu tun.
(EUR 19,90 / ISBN 978-3-8605-9526-8)



Kolmasch
„Jahrbuch Zivilrecht 2016“

Behalten Sie den Überblick: alle Neuerungen im Zivilrecht in einem handlichen Zak-Spezial-Taschenbuch zum Nachlesen und Nachschlagen. Übersicht aller neuen Gesetze und Gesetzesänderungen sowie Zusammenfassungen der wichtigsten Neuerungen, ua zum Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015, zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, zum Passagier- und Fahrgastrechtegesetz und zur Wohnrechtsnovelle 2015. Übersichtliche Tabellen und Grafiken, zB zur Belastungsgrenze im Unterhaltsrecht, zum neuen Erbrecht, zur Fristenberechnung sowie zum Existenzminimum. Über 900 kurze und verständliche Leitsätze der wichtigen Entscheidungen des vergangenen Jahres, sortiert nach Rechtsquellen, samt Anmerkungen, Querverweisen und Literaturhinweisen.
(EUR 44,- / ISBN 978-3-7007-6295-9)



Max Steller
„Kiffen und Kriminalität“

Verhaftet. Vernommen. Unschuldig verurteilt. Max Steller ist führender Experte, wenn es darum geht herauszufinden, ob Zeugen vor Gericht lügen. Er bringt Täter hinter Gitter und sorgt dafür, dass Unschuldige freigesprochen werden. Würde seine Methode konsequent angewendet, könnten zahlreiche Fehlurteile verhindert werden. Doch steht es Aussage gegen Aussage, läuft bei der Wahrheitsfindung an deutschen Gerichten einiges schief. Vor allem beim Vorwurf Vergewaltigung scheint die Unschuldsvermutung außer Kraft zu treten. Nachdem er jahrelang beobachten musste, wie schändlich an deutschen Gerichten mit der Wahrheit umgegangen wird, klagt Max Steller das System in diesem Buch an. Denn jeder unschuldig Verurteilte und jeder freie Täter ist einer zu viel!
(EUR 19,99 / ISBN 978-3-709-3060-62)

In-Sourcing

Dem herrschenden Kostendruck in Unternehmen müssen sich auch Unternehmensjuristen stellen. Anwälte sind davon in zweifacher Hinsicht betroffen. Einerseits führt Kostendruck in Unternehmen sehr direkt zu Preisdruck auf Seiten der Anwälte, andererseits ist es für Rechtsabteilungen auch sinnvoll, über Kostenumschichtungen und In-Sourcing nachzudenken.

■ **Kosten:** Der interne Stundensatz ist in der Regel deutlich billiger als die Stundensätze von externen Anwälten. Daher macht es für das Unternehmen Sinn, die Rechtsabteilung aufzustocken und zusätzliche Juristen einzustellen.

■ **Ausfallsicherheit:** Für das Unternehmen ebenso wichtig sind die damit einhergehende Entlastung der Rechtsabteilung oder eines allein kämpfenden Juristen und die dadurch verbesserte Ausfallsicherheit und größere Flexibilität.

■ **Wissen:** Weitere Chancen ergeben sich beim Auf- und Ausbau von fachspezifischem Wissen. Ein neuer Mitarbeiter kann auch zusätzliche Sprachkenntnisse oder Fachexpertise mitbringen. Schlussendlich erhalten Einzelkämpfer einen dringend benötigten Sparringpartner für ihre Rechtsfragen.



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater
sowie Herausgeber des Fachbuches
„Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“
(Lexis Nexis). In *anwalt aktuell* gibt er
regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

www.franzbrandstetter.at

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »



Dominic THIEM

powered by



Dominic Thiem fährt Kia Sorento

kia.com

SORENTO

Der Kia Sorento. Mit Allradtechnik aus Österreich.
Bei Finanzierung ab € 39.090,-

**BIS ZU € 2.000,-
PREISVORTEIL¹⁾** **AB € 244,-
IM LEASING¹⁾**

CO₂-Emission: 177-149 g/km, Gesamtverbrauch: 5,7-6,7 l/100km

Symbolfoto. Satz Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. 1) Preisvorteil von bis zu € 2.000,00 abhängig von Finanzbonus bei Leasing über Kia Finance. Berechnungsbeispiel am Modell Kia Sorento 2,2 CRDI ISG AWD Silber: Kaufpreis € 39.090,00; 4,59% p.a. Sollzinssatz, 4,97% p.a. Effektivzinssatz. € 0,00 Erhebungsgebühr, € 0,00 Bearbeitungsgebühr, gesetzl. Rechtsgeschäftsgebühr € 234,32; kalk. Restwert € 19.995,00; Leasingentgeltvorauszahlung € 11.727,00; Laufzeit 48 Monate; 10.000km Laufleistung/Jahr; Leasingentgelt mtl. € 243,86; Gesamtkosten: € 4.571,60; zu zahlender Gesamtbetrag € 43.661,60. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank GmbH. Stand 03/2016. Aktion gültig bis auf Widerruf. Erfüllung banküblicher Bonitätskriterien vorausgesetzt. *) 7 Jahre/150.000km Werksgarantie.



The Power to Surprise



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

VALENTIN, ZWEI JAHRE UND DIE KLAGE AUF 45.626,89 EURO RENTE

Am 6.4.2010 um etwa 9:20 Uhr stießen in der Fußgängerzone in Feldkirch im Übergangsbereich zwischen der Kreuzgasse und dem Sparkassenplatz die damals 80-jährige Klägerin und der damals etwa zwei Jahre und zwei Monate alte Valentin G zusammen. Die Klägerin war als Fußgängerin und Valentin G mit einem Laufrad unterwegs. Infolge dieses Zusammenstoßes stürzte die Klägerin und verletzte sich.

Durch die Richtung, die die Klägerin eingeschlagen hatte, kam es dazu, dass die Gehrichtung der Klägerin und die Fahrlinie von Valentin einander kreuzten. Die Klägerin und Valentin bewegten sich in einem spitzen Winkel aufeinander zu. Weder das Kind noch die Klägerin machten eine Ausweichbewegung. In der Unfallendlage befand sich das Kind im Bereich der Füße der Klägerin.

Die Klägerin begehrt die Zahlung von 46.072,97 EUR sA, den Zuspruch einer monatlichen Rente in Höhe von 667,70 EUR ab 1. August 2012 sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche zukünftigen Folgen und Schäden aus dem Unfall. 2. In der oberstgerichtlichen Rechtsprechung wurde bisher die Frage nicht beantwortet, ob in Fußgängerzonen § 88 Abs. 1 oder Abs. 2 StVO anzuwenden ist.

2.3.1.3. Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass die „Fahrbahn“ iSd § 76a Abs. 7 StVO kraft ihrer anderen Widmung nicht völlig identisch mit der Fahrbahn iSd § 2 Abs. 1 Z 2 StVO ist... 2.3.4.3. Ein aus § 76b Abs. 2 und § 88 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz StVO zu ziehender Umkehrschluss für Fußgängerzonen ist auch dahingehend möglich, dass dort Spielen nicht – wie in Wohnstraßen – generell, aber doch unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 StVO erlaubt ist.

3.1. Höchstgerichtliche Rechtsprechung zur rechtlichen Qualifikation eines Laufrades (für Kleinkinder) existiert nicht.

4.1. Als Ergebnis der obigen Erwägungen ist daher festzuhalten: Auf Fußgängerzonen ist unabhängig davon, ob sie über als solche abgegrenzte Gehsteige (§ 2 Abs. 1 Z 10 StVO) verfügen, § 88 Abs. 2 StVO anzuwenden.

5.2. Für die Benützung eines Laufrades in einer Fußgängerzone gelten ähnliche Kriterien: Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Fußgängerzone „einigermaßen bevölkert“ war und schon vor dem Unfall Fußgänger dem zweijährigen Kind ausweichen mussten, also iSd § 88 Abs. 2 erster Satz StVO behindert wurden. Das Gefährdungspotential zeigt gerade der vorliegende Fall.

Die festgestellte Benützung der bevölkerten Fußgängerzone durch das Kind mit dem Laufrad war daher rechtswidrig. Die aufsichtspflichtigen Eltern des Kindes hätten diese Benützung von vornherein untermüssen. Die Haftung der Beklagten gemäß § 1309 ABGB hat das Berufungsgericht in seinem Teilwischenurteil daher im Ergebnis zutreffend bejaht. (OGH 22. 1. 2014, 2 Ob 243/13v)

AUS DER REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT DES BUNDES (RGV)

§ 66 Das Schiffspersonal des Wasserbaudienstes erhält für die Zeitdauer seiner Einschiffung auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten, falls diese außerhalb des Bauleitungsbereiches des Beamten eingesetzt sind, an Stelle der Reisezulage eine monatliche Bauschvergütung in Höhe des 30-fachen der nach dem 31. Tage zustehenden Tagesgebühr gemäß § 22 Abs. 2.

ÜBER DIE GLEICHHEIT (PYROTECHNIKGESETZ)

§ 38 (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“,
Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltsaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltsaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Stephen M. Harnik, NY

Dr. Herbert Gartner

Mag. Stefanie Liebenwein

Dr. Adam Kozielski

Mag. Slaviša Žeželj, LL.M.

Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: +43(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltsaktuell.at

Internet: www.anwaltsaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Abfertigung Neu für Anwälte

VALIDA PLUS. Auch freiberuflich tätige Anwälte können die Vorteile der Abfertigung Neu für sich selbst nutzen. Wer sich rechtzeitig für eine Betriebliche Vorsorgekasse entscheidet, hat über die Selbständigenvorsorge die Chance auf eine lebenslange, steuerfreie Zusatzpension.

Da Anwälte Freiberufler sind und laut GSVG nicht pflichtversichert, ist auch die Abfertigung Neu nicht obligatorisch. Aber all jene, die ihre Tätigkeit als Anwalt beginnen, können im ersten Jahr nach Unternehmensgründung einen Selbständigenvorsorgevertrag mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse abschließen und dabei folgende Vorteile der Abfertigung Neu nutzen:

- Die laufenden Beiträge sind bei Rechtsanwälten ein fixer Betrag (1,53 % von der Höchstbeitragsgrundlage, d.h. 2016 EUR 1.041,-). Der wiederum ist als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.
- Die Vorsorgekasse veranlagt das Kapital steuerfrei und bietet eine 100%ige Kapitalgarantie.
- Das Guthaben kann wahlweise entweder als lebenslange steuerfreie Zusatzpension verwendet werden oder mit 6 % Lohnsteuer einmalig ausbezahlt werden.

Durch die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge ergibt sich ein maximaler Steuervorteil von bis zu EUR 520,50 p.a. Wird innerhalb dieser ersten 12 Monate nach Gründung kein Selbständigenvorsorgevertrag abgeschlossen, geht die Möglichkeit von dieser Vorsorge zu profitieren, für den Selbständigen verloren.

Für Mitarbeiter verpflichtend

Beschäftigt der Anwalt Mitarbeiter, ist der Abschluss eines Mitarbeitervorsorgevertrages bei einer Betrieblichen Vorsorgekasse verpflichtend. Wer nicht bis spätestens neun Monate nach Anstellung des ersten Mitarbeiters eine Betriebliche Vorsorgekasse wählt, wird einer Kasse zugewiesen.

Innerhalb der neun heimischen Vorsorgekassen sticht die Valida Plus vor allem durch folgende Leistungen hervor:

1 Geringe Verwaltungskosten

Bei der Valida Plus Vorsorgekasse betragen die Kosten für die laufenden Beiträge 1,9 % und für das verwaltete Vermögen werden 0,7 % p.A. abgezogen. Ab 2017 reduziert sich der Kostensatz für laufende Beiträge auf 1,5 %.

2 Überdurchschnittliche Performance

Seit Beginn der Abfertigung Neu (2003) bis Jahresende 2014 erzielte die Valida Plus Vorsorgekasse einen durchschnittlichen Jahresertrag von 2,80 % und liegt somit deutlich über dem Branchenschnitt von 2,50 %.

3 100 % Nachhaltige Veranlagung

Das veranlagte Vermögen wird regelmäßig von dem in Österreich im Bereich Nachhaltigkeit führenden Beratungsinstitut „rfu“ nach ethischen Kriterien geprüft. Mit Jahresende 2015 sind 100 % des gesamten Portfolios (EUR 2 Mrd.) in nachhaltigen oder nachhaltig orientierten Asset-Klassen investiert.

Mehr Infos und den Beitrittsantrag für Neugründer finden Sie unter:

www.valida.at/neugruender



Dr. Peter Ludwig
Vertrieb Valida Plus AG
Email: peter.ludwig@valida.at
Tel.: 01 316 48-2801

www.valida.at

Entscheiden Sie sich innerhalb der 12 Monatsfrist: Als Berufsanfänger können Sie sich, innerhalb von 12 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit, freiwillig und unwiderruflich für die Nutzung der Abfertigung Neu entscheiden. Lassen Sie diese Frist verstreichen, können Sie danach nicht mehr in die Selbständigenvorsorge optieren. Die Valida Plus AG ist die Betriebliche Vorsorgekasse der Raiffeisen Bankengruppe und unterstützt Sie gerne bei Abschluss der Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge.

**Raiffeisen
Meine Bank** 

Das Büro der Zukunft ist: bewegt!

aeris®

Leben in Bewegung

14 Tage
KOSTENLOS
testen!

Bei der Arbeit gibt es immer neue Herausforderungen. Was bleibt, ist das stundenlange Sitzen. Und das macht krank. Es sei denn, Sie investieren in das Sitzkonzept der Zukunft. Und das ist nicht einfach ergonomisch, sondern dreifach dynamisch. Zu finden im **3Dee Active-Office-Chair**. Er orientiert sich kompromisslos an der natürlichen Biomechanik des Menschen. Hi-Tech durchdacht bis ins Detail, innovativ, ergonomisch und formvollendet schön.
www.aeris.de/3dee

3Dee-Fachhändler in Ihrer Nähe:

Vega Nova:
Fernitz, Graz,
Innsbruck,
Klagenfurt, Linz,
Steyr, Salzburg
und 3 x in Wien
www.veganova.at

David Gaid
Gesunde Sitzmöbel Vertriebs GmbH
Engerthstraße 145
1020 Wien
Tel.: 01 5260-818
Online kaufen: www.swopper-sitzen.at

Ergonomie Studio Zeissel
Rotensterngasse 28
1020 Wien
Tel.: 01 2142745
info@wohnstudio.at

Team7 Spezialstudio
Gumpendorferstraße 120
1060 Wien
Tel.: 01 5971712
office@team7-spezialstudio.at

Mag. Stefan A. Simon
Sportwissenschaftler
4S-Training
Adelheid-Popp-Gasse
5/3/24
1220 Wien
Tel.: 0699 1 8724637
s.simon@4s-training.com

NIEDERREITER
Sitzlösungen –
Schlafsysteme –
Büroeinrichtungen
Franz-Josef-Straße 33
5020 Salzburg
Tel.: 0662 883099
office@sitzen-schlafen.at

Entspannungsdesign
Ing. Hansjörg Moosbrucker
Innrain 11a, Ursulinenhof
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 571713
ing.moosbrucker@aon.at

Armin Sautter
Alles für's Büro
Römerstraße 13
6900 Bregenz
Tel.: 05574 433410
office@sautter.at



3Dee®
Active Office Chair